

Sitzungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 23.07.2014	4
Vorlage BMPA/212/2014	4
TOP Ö 2 Feststellung der Jahresrechnung 2012 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO	6
Vorlage RpA/051/2014	6
TOP Ö 3 Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO	9
Vorlage RpA/052/2014	9
TOP Ö 4 Haushaltsplanentwurf 2015	12
Vorlage Käm/209/2014	12
TOP Ö 5 Sachstandsbericht Grafflmarkt	15
Vorlage Rf. III/043/2014	15
TOP Ö 6 Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach der Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020	18
Vorlage Rf. III/041/2014	18
Vorschlagsliste, Anlage StR 24.09.2014 Rf. III/041/2014	21
TOP Ö 7 Neukalkulation Müllgebühren für den Zeitraum 2015 - 2018	23
Vorlage Abf/052/2014/1	23
Gebührenbedarfsberechnung_Müllabfuhr2015-2018_Satzungsänderung_StR Abf/052/2014/1	35
TOP Ö 8 Abschlussbericht zum Projekt "Lokales Konzept zur selbstständigen Lebensführung im 37. Alter"	37
Vorlage SzA/073/2014	37
TOP Ö 9 Kino Gebhardtstraße - Bericht der Verwaltung	41
Vorlage Rf. V/294/2014	41
TOP Ö 10 Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus; Errichtung eines Ludwig-Erhard-Zentrums in der Ludwig-Erhard-Straße: Bereitstellung des städt. Eigenanteils an der Förderung	44
Vorlage SpA/286/2014	44
TOP Ö 11 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.001, Einleitungsbeschluss	48
Vorlage SpA/281/2014	48
Bestandsaufnahme Imbiss- und Gaststättennutzungen SpA/281/2014	52
B-Plan Nr. 001 1.Ä SpA/281/2014	53
TOP Ö 11.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 Einleitungsbeschluss; hier Konkretisierung der Zielsetzung	54
Vorlage SpA/288/2014	54
TOP Ö 12 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264a für den Blockrand auf der Südseite der Würzburger Straße zwischen der Cadolzheimer Straße im Osten und der Lehmusstraße im Westen; Satzungsbeschluss	57
Vorlage SpA/276/2014	57
264a_Bebauungsplan; Projektstand: Satzungsbeschluss SpA/276/2014	63
264a_Begründung; Projektstand: Satzungsbeschluss SpA/276/2014	64
Abwägung über die im Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit SpA/276/2014	89
Abwägung über die im Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange SpA/276/2014	94
TOP Ö 13 Änderung der Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth	99
Vorlage SpA/279/2014	99

Gebührensatzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth SpA/279/2014	102
Liste der Entgelte SpA-NEU- SpA/279/2014	106
Satzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth -NEU- SpA/279/2014	122
TOP Ö 14 Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 05.09.2014 - Fürth für den Frieden - gegen Werbung der Bundeswehr	124
Verfügung zum Antrag AG/456/2014	124
14.09.05 LINKE Antrag Fürth für den Frieden gegen Werbung der Bundeswehr AG/456/2014	126
TOP Ö 14.1 Vorlage zum Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE "Fürth für den Frieden - gegen Werbung der Bundeswehr"	127
Vorlage Rf. III/042/2014	127

Beschlussvorlage

BMPA/212/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 24.09.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 23.07.2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Stadtratssitzung vom 23.07.2014 hat in der Sitzung vom 24.09.2014 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 30.07.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Harald Holmer

Telefon:
(0911) 974-1096

Beschlussvorlage

RpA/051/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Feststellung der Jahresrechnung 2012 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Jahresrechnung 2012 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	324.704.036 €	50.663.571 €
Ausgaben	324.704.036 €	50.663.571 €
Sollfehlbetrag	0 €	0 €
Kasseneinnahmereste	9.133.836 €	8.434.795 €
Kassenausgabereste	2.692.741 €	458.157 €
Haushaltseinnahmereste	0 €	21.259.600 €
Haushaltsausgabereste	0 €	20.438.820 €

Die im Sachverständigenbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.04.2014 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen haben Beachtung zu finden und sind umzusetzen.

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 25.07.2014 an Hand des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.04.2014 (der den Abschluss der Prüfungsarbeiten mit Einschränkung der Prüfung der Schnittstelle zu den Jahresabschlüssen der GWF, die noch nicht zur Prüfung vorliegen, bestätigt) durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu folgendem Ergebnis:

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO dient zur Kenntnis und wird gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresrechnung 2012 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und für diese die Entlastung zu erteilen. Es wird dem Stadtrat empfohlen zu beschließen, dass die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfberichtes Beachtung zu finden haben und umzusetzen sind.

Beschlussvorlage

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 25.08.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

Beschlussvorlage

RpA/052/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 24.09.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt für die mit Stadtratsbeschluss vom 24.09.2014 festgestellte Jahresrechnung 2012 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung ist seit Änderung der Gemeindeordnung zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat für die Jahresrechnung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Hinweis:

Eine Teilnahme des Oberbürgermeisters an Beratung und Abstimmung ist nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht möglich, der Vorsitz ist durch seinen Vertreter zu führen (§ 36 S. 2 GO).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgelasten						
☒	nein	☐	ja	Gesamtkosten	€	☐	nein	☐	ja	€
Veranschlagung im Haushalt										
☐	nein	☐	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐	Vwhh	☐	Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 25.08.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

Beschlussvorlage

Käm/209/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 24.09.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Haushaltsplanentwurf 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom mündlichen Vortrag der Finanzreferentin, Frau Dr. Ammon, zum Haushaltsplanentwurf 2015.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 15.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei
Herr Dr. Bernhard Röhrs

Telefon:
(0911) 974-1370

Beschlussvorlage

Rf. III/043/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 24.09.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Sachstandsbericht Grafflmarkt

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Referent berichtet über die aktuelle Situation.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 17.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III
Herr Christoph Maier

Telefon:
(0911) 974-1030

Beschlussvorlage

Rf. III/041/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach der Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Vorschlagsliste der Verwaltung (Namensliste, persönliche Daten geschwärzt)	

Beschlussvorschlag:

Die 14 Bewerberinnen und Bewerber, die in der beigegeführten Vorschlagsliste aufgeführt sind, werden von der Stadt Fürth für die Wahl zur ehrenamtlichen RichterIn / zum ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach (Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020) vorgeschlagen.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 27.02.2014 wurde die Stadt Fürth aufgefordert, die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Ansbach für die nächste Amtsperiode durchzuführen.

Der Aufruf an die Bevölkerung wurde in den StadtZeitungen (Amtsblatt vom 18.06.2014 und 02.07.2014) veröffentlicht. Als Bewerbungsschluss wurde der 31.07.2014 festgelegt.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Ansbach teilte mit Schreiben vom 03.06.2014 mit, dass die Stadt Fürth für die neue Amtsperiode 14 Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen darf. Von diesen würden dann sieben berufen werden.

Innerhalb der Bewerbungsfrist sind 35 Bewerbungen eingegangen. Nach Prüfung aller Bewerbungsvoraussetzungen wurden die Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs sowie nach Geschlechterparität in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Die Fraktionen und Einzelstadträte haben mit Schreiben vom 31.07.2014 eine vollständige Liste der eingegangenen Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs sowie den vollständigen Verwaltungsvorschlag mit Namen und persönlichen Daten erhalten.

Beschlussvorlage

Die nunmehrige Vorlage enthält aus datenschutzrechtlichen Gründen nur noch die Namen und den Eingang der Bewerbung.

In der nunmehrigen Sitzung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder die Vorschlagsliste beschlossen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☒ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 15.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III
Herr Christoph Maier

Telefon:
(0911) 974-1030

Anlage

Vorschlagsliste
für ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter für die Amtszeit
vom 01.04.2015 bis 31.03.2020

Lfd. Nr	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnanschrift	Beruf	Bewerbungseingang
1	Theißen, Nicole	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	18.06.2014
2	Bub, Matthias Günter	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	18.06.2014
3	Budzinski, Kunigunde	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	23.06.2014
4	Northmann, Uwe-Joachim	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	18.06.2014
5	Dungl, Ingeborg	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	24.06.2014
6	Grandt, Horst	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	18.06.2014
7	Ahlert, Sabine	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	24.06.2014
8	Schöbel, Peter	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	20.06.2014
9	Geiger, Ursula Brigitte	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	27.06.2014
10	Sammer, Stephan	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	23.06.2014
11	Vogel, Karin	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	27.06.2014

12	Ammon, Hans								23.06.2014
13	Ruffertshöfer, Kunigunde								27.06.2014
14	Pfeiffer, Stephan								23.06.2014

Beschlussvorlage

Abf/052/2014/1

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Neukalkulation Müllgebühren für den Zeitraum 2015 - 2018

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: Abf/052/2014
Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung nachfolgender Eckpunkte und auf der Basis des Umweltausschussbeschlusses vom 18.09.2014.

1. Die Restmüllgebühr wird um 9,33 % gesenkt.
2. Die Biomüllgebühr wird um 5,43 % gesenkt.
3. Die Anlieferpauschale an den Recyclinghöfen wird von 9,50 € (inkl. MwSt) auf 9,00 € (inkl. MwSt) gesenkt.
4. Der Preis für Großmengenabgaben von Restabfall, Gewerbeabfall, Straßenkehrschutt, Baustellenabfall, u.Ä. am Recyclinghof wird von 259,42 € (inkl. MwSt) auf 222,00 € (inkl. MwSt) je Tonne gesenkt.
5. Von der Preisliste für Gewerbeanlieferungen werden die nicht mehr benötigten Entgelte gestrichen.
6. Die Kompostabgabepreise werden je nach Abnahmemenge im Durchschnitt um 23 % erhöht.
7. Für Nachleerungen von Mülltonnen wird eine Anfahrtspauschale von 15,00 € berechnet. Bei Sonderleerungen von Mülltonnen wird neben der Anfahrtspauschale von 15,00 €, zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr fällig.

Sachverhalt:

1. Einleitung

Die letzte Müllgebührenkalkulation erfolgte für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2014. Im Ergebnis brachte sie eine Reduzierung der Müllgebühren um rund 9%. Mögliche Überdeckungen/Unterdeckungen der Kosten im aktuellen Gebührenzeitraum sind im folgenden Gebührenzeitraum auszugleichen. Vor diesem Hintergrund wurde durch die Verwaltung eine Müllgebührenkalkulation für die Zeit ab dem 01.01.2015 erstellt.

2. Betriebswirtschaftliche Analyse des UA 7200 „Müllabfuhr“

2.1 Kosten - bzw. Ausgabenstruktur

Die folgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung (Kostenartenrechnung) der im Gebührenzeitraum ansatzfähigen Kosten.

Kostenart	Rechnungsergebnis 2011		Rechnungsergebnis 2012		Rechnungsergebnis 2013		Hochrechnung 2014	
	€	%	€	%	€	%	€	%
1.0 Personalkosten	3.089.433	29,19%	3.264.226	30,48%	3.424.586	30,70%	3.510.201	30,61%
2.1 Abfallbeseitigungskosten	3.778.681	35,70%	3.793.062	35,42%	3.717.081	33,30%	3.720.000	32,44%
2.2 Abfallverwertungskosten	663.179	6,27%	667.020	6,23%	624.488	5,60%	800.000	6,98%
2.3 Sonstige Sachkosten	2.619.614	24,75%	2.504.602	23,39%	2.890.215	25,90%	2.894.610	25,25%
3.0 kalkulatorische Kosten	432.209	4,08%	480.094	4,48%	513.478	4,60%	541.000	4,72%
Gesamtkosten	10.583.116	100,00%	10.709.004	100,00%	11.169.848	100,00%	11.465.811	100,00%

Im Durchschnitt verteilen sich die Gesamtkosten der städtischen Müllabfuhr bei steigender Tendenz auf ca. 30 % Personalkosten, 66 % Sachkosten und 4 % Kalkulatorische Kosten. Die Sachkosten werden von den Entsorgungs- und Verwertungskosten bestimmt, deren Anteil an den gesamten Sachkosten bei etwa 62 % liegt.

zu Personalkosten:

Die Personalkosten sind im aktuellen Gebührenzeitraum auf Grund der erhöhten Tabellenentgelte gemäß TVöD und durch zwei neu eingestellte Mitarbeiter angestiegen.

zu Abfallbeseitigungskosten:

Diese Kosten sind in den letzten Jahren aufgrund gleich bleibender Abfallmengen konstant geblieben. Die folgende Tabelle zeigt eine aussagefähige Mengenentwicklung der Jahre 2011 bis 2013. Es sind die beiden Hauptkostenfaktoren der Abfallbeseitigung, Restmüll zur Verbrennung und Sperrmüll zur Verbrennung aufgeführt. Die Abfallbeseitigungsgebühr bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg betrug im Betrachtungszeitraum 190,00 €/t. Für 2014 sind nach aktueller Hochrechnung etwa gleichbleibende Mengen zu 2013 zu erwarten.

Abfallfraktion	Menge 2011	Menge 2012	Menge 2013	Hochrechnung Menge 2014
Restmüll	17.334 t	17.645 t	16.678 t	16.688 t
Sperrmüll	2.315 t	2.131 t	2.784 t	2.785 t
Gesamt	19.649 t	19.776 t	19.462 t	19.473 t

zu Abfallverwertung:

Die Abfallverwertungskosten hängen stark von den verwerteten Abfallmengen eines Jahres ab und haben sich in den letzten Jahren auf einen Wert zwischen 0,6 Mio. bis 0,7 Mio. € eingependelt. In 2014 ist eine Steigerung aufgrund der Altkleidervermarktung zu erwarten.

Beschlussvorlage

Da die Verwertungsleistungen immer wieder ausgeschrieben werden, bestehen hier Risiken einer Kostenveränderung.

zu Sonstige Sachkosten:

Die Sonstigen Sachkosten umfassen die Gebäudebewirtschaftungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, Kosten des Fuhrparks, Dienstleistungen privater Dritter und stadtinterne Verwaltungskostenerstattungen (Dienstleistungen bspw. der Kämmerei, Stadtkasse).

Insbesondere durch

- Unterhaltsmaßnahmen an Recyclinghof und Kompostplatz
- eine erhöhte Beteiligung bei der Übernahme der Kosten für die Beseitigung von wildem Müll sowie die Papierkorbentleerung
- erhöhte Fuhrparkkosten
- erhöhte Verrechnung der Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei der Gebäudebewirtschaftung
- erhöhte Verwaltungskostenerstattungen

sind die Sonstigen Sachkosten von 2011 auf 2013 um ca. 10 % angestiegen.

zu Kalkulatorische Kosten:

Diese Kosten beinhalten zum einen die Jahresabschreibungen für Investitionen aus dem Vermögenshaushalt, die in den letzten drei Jahren stetig angestiegen sind. Zum anderen zählen dazu die Jahreszinsen, bei denen ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, da der kalkulatorische Zinssatz laut Stadtratsbeschluss von 6% auf 5% reduziert wurde.

2.2 Entwicklung des Betriebsergebnisses und der Rücklagen

	RE 2011 in €	RE 2012 in €	RE 2013 in €
Einnahmen	10.992.931	10.950.002	10.800.145
Ausgaben	10.583.116	10.709.004	11.169.848
Betriebsergebnis	409.815	240.998	-369.703
Zinserträge	70.645	46.321	34.214
Rücklagenbestand 31.12.	5.881.401	6.168.720	5.833.231

In der Bilanz von Einnahmen und Ausgaben konnte im Betrachtungszeitraum trotz der Gebührensenkung, die zum Jahresbeginn 2011 in Kraft getreten ist und der damit verbundenen verminderten Einnahmen, ein positives Betriebsergebnis für 2011 und 2012 erzielt werden. Dieses ermöglichte einen weiteren Anstieg des Rücklagenbestandes in diesen Jahren. 2013 wurde planmäßig ein negatives Betriebsergebnis erwirtschaftet, das eine Reduzierung des Rücklagenbestandes auf 5.833.231 € herbeiführte. Für 2014 wird wieder ein negatives Betriebsergebnis erwartet, so dass ein Rücklagenbestand von 5.357.582 € in die Kalkulation einfließt.

3. Neue Gebührenbedarfsberechnung

3.1 Gebührenzeitraum

Für die Neukalkulation der städtischen Müllgebühren ist ein Zeitraum vorgesehen, der sich auf 4 Jahre bis Ende 2018 beläuft. Dieser Zeitraum erscheint angemessen, um die nachfolgend aufgeführten Ziele der Neukalkulation einzuhalten, hinreichende Gebührenstabilität zu gewährleisten und auch die Kosten im Rahmen einer Gebührenbedarfskalkulation fundiert prüfen und gegebenenfalls korrigieren zu können.

3.2 Zielsetzung der Gebührenkalkulation

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Kostendeckungsgebot nach dem bayerischen Kommunalabgabengesetz). Aufgabe der Müllgebührenkalkulation ist es daher, die richtige Bemessung der Gebühr durch die Wahl eines angemessenen Gebührenmaßstabs zu finden, zum anderen sollen Gebühren aber auch wirksame

Beschlussvorlage

Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung schaffen. Unter diesen Gesichtspunkten wird für den Gebührenzeitraum 2015 - 2018 folgendes vorgeschlagen:

1. Die Restmüllgebühr wird um 9,33 % gesenkt
2. Die Biomüllgebühr wird um 5,43 % gesenkt
3. Die Anlieferpauschale an den Recyclinghöfen wird von 9,50 € (inkl. MwSt) auf 9,00 € (inkl. MwSt) gesenkt
4. Der Preis für Großmengenabgaben von Restabfall, Gewerbeabfall, Straßenkehricht, Baustellenabfall, u.Ä. am Recyclinghof wird von 259,42 € (inkl. MwSt) auf 222,00 € (inkl. MwSt) je Tonne gesenkt
5. Änderung der Preisliste für Gewerbeanlieferungen
6. Die Kompostabgabepreise werden je nach Abnahmemenge im Durchschnitt um 23 % erhöht
7. Weiterhin gebührenfrei bleiben:
 - Altpapiertonnen
Die Altpapiersammlung erfolgt durch die städtische Müllabfuhr. Die Verwertung erfolgt durch externe Dritte. Der Abschluss von Altpapierverwertungsverträgen mit der Firma Veolia Umweltservice Süd, sichert der Müllabfuhr für den Zeitraum 2015 bis Mitte 2016 weiterhin Verwertungserlöse. Damit können die Sammelkosten vollständig gedeckt werden. Evtl. Überdeckungen fließen in der Kostenstelle Restmülltonne ein.
 - Kleinanlieferungen aus Haushalten an den Recyclinghöfen im Pkw – Kofferraum
 - Anlieferungen von Grün- und Gartenabfällen in Kleinmengen bis 1 m³ am Kompostplatz
8. Für Nachleerungen von Mülltonnen wird eine Anfahrtspauschale von 15,00 € berechnet. Bei Sonderleerungen von Mülltonnen wird neben der Anfahrtspauschale von 15,00 €, zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr fällig

4. Erläuterung zur Ermittlung des Gebührenbedarfs für Restmüll und Biomüll

Die Restmüllgebühr deckt neben den Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten auch Kosten anderer Bereiche der Abfallwirtschaft. Es handelt sich dabei unter anderem um Teilkosten aus der Sperrmüllsammlung, aus dem Betrieb der Recyclinghöfe und des Kompostplatzes, ebenso um Personalkosten sowie Kosten für den Gebäude- und Grundstücksanteil der Müllabfuhr. Insofern deckt die Restmüllgebühr weitaus umfassendere Bereiche als die Biomüllgebühr. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den überwiegenden Teil der Rücklagen zur Reduzierung der Restmüllgebühr zu verwenden.

Zudem wird die Restmüllentsorgungsgebühr der Müllverbrennungsanlage Nürnberg zum 01.01.2015 von 190,00 € auf 148,00 € je Tonne gesenkt.

Aufgrund von Steigerungen der Personal- und Sonstigen Sachkosten ist das Betriebsergebnis für die Biomüllsammlung in den letzten Jahren gesunken und war im Jahr 2013 sogar negativ. Die berechnete Senkung der Biomüllgebühr resultiert nur aus dem notwendigen Abbau der Rücklagen.

4.1 Ansatzfähige Kosten und Erlöse (Kostenartenrechnung)

Auf folgenden Grundlagen werden für den Kalkulationszeitraum 01.01.2015 - 31.12.2018 die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten kalkuliert:

- Betriebsabrechnung (BAB) 2012 und 2013
- Rechnungsergebnisse 2011 bis 2013 und Prognose 2014
- Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Beschlussvorlage

- Auszug aus dem Stellenplan für Beamte/Angestellte
- Mitteilung der Stadt Nürnberg, Gebührenerhebung bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg
- Verwertungsverträge Biomüll, Altpapier, Altkleider und Altmetail
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Verbraucherpreisindex für Bayern
- Übersicht über den Bestand der Rücklagen
- Behälterstatistik Stand 30.06.2014

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Personal- und Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten. Für den 4-jährigen Kalkulationszeitraum werden folgende Kosten und Erlöse prognostiziert:

Kostenart	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018	Gesamt summe
1.0 Personalkosten	3.541.220	3.629.740	3.720.473	3.813.474	14.704.907
2.1 Abfallbeseitigungskosten	2.931.600	2.931.600	2.931.600	2.931.600	11.726.400
2.2 Abfallverwertungskosten	850.000	900.000	909.000	918.090	3.577.090
2.3 Sonstige Sachkosten	3.204.600	3.066.388	3.295.073	3.121.137	12.687.198
3.0 Kalkulatorische Kosten	563.900	569.539	575.234	580.987	2.289.660
Gesamtkosten	11.091.320	11.097.267	11.431.381	11.365.288	44.985.255
abzgl. Sonstige Erlöse	2.024.000	1.759.000	1.584.000	1.584.000	6.951.000
Gebührenfähige Kosten	9.067.320	9.338.267	9.847.381	9.781.288	38.034.255

4.2 Erläuterungen

zu Personalkosten

Vor dem Hintergrund der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 01.04.2014 wurde für die Personalkosten ein Anstieg für das Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 2,4 % einkalkuliert. Gleichzeitig sinkt der Ansatz für 2015 laut Kämmerei unter anderem durch die Rückgruppierung bei der Neubesetzung zweier Stellen. Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung um 2,5 % einkalkuliert.

zu Abfallbeseitigungskosten

Die Abfallbeseitigungskosten werden auf der Grundlage der geschätzten Abfallmengen und der Entsorgungskonditionen kalkuliert. Die Entsorgungsgebühr für Restmüll bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg wird mit 148 €/t kalkuliert.

zu Abfallverwertungskosten

Die Verwertung von Biomüll wird ab Juli 2015 mit 60 €/t kalkuliert. Anbei eine prognostizierte Jahresgesamtübersicht 2015:

Biomüll	450.000 €
Altholz	50.000 €
Altpapier (Erlösbeteiligung Systembetreiber)	90.000 €
Altkleider (Handlingkosten)	120.000 €
Sonstiges (z.B. Altreifen, Teppiche, Bodenbeläge, gipshaltige Baustoffe)	100.000 €
Zuschuss Gebrauchtwarenhof	40.000 €
Gesamtsumme	850.000 €

zu Sonstige Sachkosten

Die Sonstigen Sachkosten wurden unter Berücksichtigung der Haushaltsansätze 2015 sowie dem Verbraucherpreisindex für Bayern und den Ergebnissen der Syntegration fortgeschrieben. Es wurde eine Preissteigerung von jährlich 1% angenommen. Die jährlichen Schwankungen sind auf die Verteilung der Biomülltüten zurückzuführen, die alle zwei Jahre an die Haushalte erfolgt. In der Summe ergeben sich dadurch alle zwei Jahre Mehrausgaben von ca. 150.000 €.

Die GWF hat 213.300 € im Haushaltansatz 2015 eingestellt. Da die Kosten je nach notwendigen Reparaturen und Maßnahmen stark schwanken und die Kosten in der Vergangenheit stets höher (2013 z.B. 337.000 €) waren, werden die Kosten ab 2016 nicht prozentual zum Haushaltsansatz 2015 erhöht. Es wird vielmehr angenommen, dass die Kosten auf 250.000 € ansteigen.

zu Kalkulatorischen Kosten

Die Kalkulatorischen Kosten entsprechen den Haushaltsansätzen 2015 der Kämmerei, unter der Berücksichtigung, dass ausschließlich Ersatzbeschaffungen getätigt werden. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt gemäß Stadtratsbeschluss 5%.

zu Sonstige Erlöse

Von den ermittelten Gesamtkosten wurden folgende voraussichtlich zu erzielenden Erlöse abgezogen:

- Einnahmen aus Werbung
- Einnahmen durch Gewerbeverträge und Sonderleerungen
- Entgelte für sonstige Fuhr- und Arbeitsleistungen
- Einnahmen des Kompostplatzes und der Recyclinghöfe
- Erlöse aus dem Verkauf von Altmetallen
- Erlöse aus der Altpapierverwertung konnten bis einschließlich Mitte 2016 einkalkuliert werden, da bis zu diesem Zeitpunkt Erlöse vertraglich garantiert sind. Danach sind die Erlöse nicht planbar. Es ist zwar davon auszugehen, dass weiterhin Erlöse erzielt werden können, gleichzeitig wurde aber ein Risikoabschlag von 54% einkalkuliert.
- Erlöse aus der Vermarktung von Altkleidern können bis einschließlich 30.06.2015 kalkuliert werden. Dann läuft der Vertrag mit der Firma ReSales aus und die Altkleidersammlung soll gem. Beschluss des Umweltausschusses in Eigenregie durchgeführt werden. Die Tendenz zeigt, dass die Vermarktungserlöse für Altkleider fallen. Es wird mit geringeren Erlösen von bis zu 43% ab 01.07.2015 gerechnet.

4.3 Ermittlung der Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)

Die Kostenträgerrechnung hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen zuzurechnen. Sie dient damit der Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze.

4.3.1 Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Restmüll- und Biomüllgebühr

Die ermittelten gebührenfähigen Kosten sind um die sonstigen prognostizierten Erlöse (6,9 Mio. €) und den voraussichtlichen Rücklagenbestand zum 31.12.2014 (5,3 Mio. €) zu reduzieren. Dabei erfolgte die Plankostenzuteilung für die Restmüll- und die Biomülltonne mit einem Verteilungsschlüssel auf der Basis der Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der vergangenen zwei Jahre. Der Durchschnittswert der beiden Jahre wurde gebildet, um die Biomülltütenverteilung an die Haushalte, die nur alle zwei Jahre erfolgt, mit den entsprechenden Kosten zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine Verteilung von 83,0% (Restmüll) zu 17,0% (Biomüll). Auf der Erlösseite wurden die Werte der Betriebsabrechnung aus 2013 genommen. Hierbei ergeben sich Prozentsätze von 97,7 % (Restmüll) zu 2,3 % (Biomüll).

Aus den Betriebsabrechnungen von 2012 und 2013 ist ersichtlich, dass die Rücklagen überwiegend aus der Restmüllgebühr gebildet wurden, da mit der Entsorgung von Biomüll in Summe kein Überschuss

Beschlussvorlage

erzielt wurde. Die komplette Zuteilung der Rücklage auf die Restmüllgebühr wäre demnach konsequent. Im Hinblick auf die Abfallhierarchie steht die Verwertung jedoch vor der Beseitigung. Um daher die Förderung der Biomülltonnennutzung durch die Senkung der Biomüllgebühr zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung einen Verteilungsschlüssel, wie auf der Erlösseite von 97,7 % Restmüll zu 2,3 % Biomüll vor.

Kosten/Erlöse Verteilungsrechnung	Gesamtbetrag in €	Verteilungsschlüssel RMT/BMT		Restmüll (RMT) in €	Biomüll (BMT) in €
Gesamtkosten	44.985.255	83,0%	17,0%	37.337.762	7.647.493
abzgl. Sonstige Erlöse	6.951.000	97,7%	2,3%	6.791.127	159.873
Gebührenfähige Kosten	38.034.255			30.546.635	7.487.620
abzgl. Rücklagenbestand	5.357.582*	97,7%	2,3%	5.234.358	123.224
Gebührenbedarf	32.676.673			25.312.277	7.364.396

* inkl. 2014: planmäßiger Fehlbetrag von 504.649 € zuzüglich 29.000 € Zinsen.

4.3.2 Ermittlung des Leerungsvolumens der Müllbehälter

Als Kalkulationsbasis wird der Mülltonnenbestand zum 30.06.2014 verwendet. Es wird das Gesamtvolumen ermittelt und dieses wegen des 4-jährigen Gebührenzeitraums entsprechend vervierfacht.

Art und Größe des Müllbehälters	Anzahl der Gefäße	Faktor	Gesamtvolumen in Liter
Restmülltonne 80 Liter	10.178	80	814.240
Restmülltonne 120 Liter	4.310	120	517.200
Restmülltonne 240 Liter	5.803	240	1.392.720
Restmülltonne 1.100 Liter	1.751	1.100	1.926.100
Summe	22.042		4.650.260
Berechnung für 4 Jahre	88.168	4	18.601.040
Biomülltonne 80 Liter	9.159	80	732.720
Biomülltonne 120 Liter	3.313	120	397.560
Biomülltonne 240 Liter	4.091	240	981.840
Summe	16.563		2.112.120
Berechnung für 4 Jahre	66.252	4	8.448.480

4.3.3 Divisionskalkulation

Für die Ermittlung der Gebührensätze wurde ein linearer Gebührentarif gewählt. Hierbei sind die jeweiligen Kosten durch das im Kalkulationszeitraum zur Verfügung stehende Gefäßvolumen zu teilen. Die daraus errechnete Gebühr pro Liter ist dann auf die einzelne Gefäßgröße hochzurechnen.

Ermittlung der Jahresgebührensätze:

	Restmüll (RMT)	Biomüll (BMT)
Gebührenbedarf in €	25.312.277	7.364.396
Gefäßvolumen in L	18.601.040	8.448.480
errechneter Gebührensatz in €/L	1,36080	0,87168
gerundeter Gebührensatz in €/L	1,36	0,87
derzeitiger Gebührensatz in €/L	1,50	0,92

Hochrechnung der Jahresgebühr auf die einzelnen Behältergrößen:

Behältergröße	Faktor	Restmüll		Biomüll	
		derzeit	ab 01.01.2015	derzeit	ab 01.01.2015
80 Liter	80	120,00 €	108,80 €	73,60 €	69,60 €
120 Liter	120	180,00 €	163,20 €	110,40 €	104,40 €
240 Liter	240	360,00 €	326,40 €	220,80 €	208,80 €
1.100 Liter	1.100	1.650,00 €	1.496,00 €	-	-

4.3.4 Ergebnis

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation ist es möglich, die Gebühr der Restmülltonne um 9,33 % und die Gebühr der Biomülltonne um 5,43 % zu reduzieren. Ein Haushalt mit 4 Personen, der beispielsweise je eine 80 Liter Restmüll- und Biomülltonne in Anspruch nimmt, erzielt eine Ersparnis von 15,20 € pro Jahr.

5. Erläuterungen zur Ermittlung der Anlieferpauschale an den Recyclinghöfen

Abfälle zur Beseitigung bis 100 kg und zur Verwertung bis 200 kg werden an den Recyclinghöfen mit einer einheitliche Pauschale von aktuell 9,50 €/t abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Senkung der Entsorgungskosten bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg von 190,00 € auf 148,00 € je Tonne, kann dieser Preis ebenfalls gesenkt werden.

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsbeitrag von 9,50 € inkl. MwSt auf 9,00 € inkl. MwSt zu senken.

Die Anlieferung von Kleinmengen (max. Pkw-Kofferraum) aus Haushalten ist weiterhin kostenfrei.

6. Erläuterung zur Reduzierung des Preises für Großmengenabgaben von Restabfall, Gewerbeabfall, Straßenkehrschutt, Baustellenabfall, u.Ä. am Recyclinghof

Dieser Preis deckt neben den reinen Entsorgungskosten auch einen Teil der Personal- und Betriebskosten an den Recyclinghöfen. Dieser Wert ist seit Jahren unverändert, so dass Kostensteigerungen der vergangenen Jahre bisher nicht eingepreist wurden.

Unter Berücksichtigung der Senkung der Entsorgungskosten bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg von 190,00 € auf 148,00 € je Tonne, kann dieser Preis jedoch ebenfalls gesenkt werden. Es wird

Beschlussvorlage

vorgeschlagen, den Kostendeckungsbeitrag von bisher 259,42 € inkl. MwSt auf 222,00 € inkl. MwSt zu senken.

7. Erläuterung zur Änderung der Preisliste für Gewerbeanlieferungen an den Recyclinghöfen

Aus der Preisliste für die Anlieferungen von Gewerbe an den Recyclinghöfen werden einige Posten gestrichen. Abfälle, wie Folien, Kunststoffe, Teppiche, Verbundglas, etc. von Gewerbetunden werden nicht mehr an den Recyclinghöfen angeliefert, sondern direkt zu den Verwertern in Fürth und Nürnberg gebracht. Eine Auflistung der Preise ist daher nicht mehr nötig.

Daraus ergeben sich nun folgende Änderungen an der Preisliste:

Recyclinghof	Bisheriger Preis inkl. MwSt	Neuer Preis inkl. MwSt.
Restabfall, Gewerbeabfälle, Straßenkehricht, Baustellenabfälle	259,42 €/t	222,00 €/t
Altholz, Sorte I, II und III	35,70 €/t	35,70 €/t
Fensterholz, Sorte IV	71,40 €/t	71,40 €/t
Motorrad-Reifen	pro Reifen 1,00 €	pro Reifen 1,00 €
Pkw-Reifen	pro Reifen 1,80 €	pro Reifen 1,80 €
Gips in Kleinmengen	83,30 €/t	83,30 €/t
Papier, Pappe, Kartonagen, Altmittel, Elektrogeräte, Styropor, Kfz-Batterien, Altfett	entgeltfrei	entgeltfrei
Kleinanlieferungen von Privat und aus Gewerbebetrieben (bei Abfällen zur Beseitigung bis 100 kg, bei Abfällen zur Verwertung bis 200 kg) wird davon abweichend ein Pauschalpreis erhoben	pauschal 9,50 €	pauschal 9,00 €

8. Erläuterung zur Anpassung der Kompostpreise

In den vergangenen Jahren waren die verlangten Preise am Kompostplatz nicht kostendeckend und das Betriebsergebnis dementsprechend negativ. Im Vergleich zu den marktüblichen Preisen ist der angebotene Kompost sehr günstig. Insbesondere die Großabnehmer würden auch zu höheren Preisen den Kompost weiterhin abnehmen.

Daher sollten die Preise moderat an den Markt angepasst werden:

		Alter Preis (inkl. MwSt.)	Neuer Preis (inkl. MwSt.)
40	Liter abgesackt	2,5 €	3,0 €
50	Liter Selbstabsackung	1,5 €	1,5 €
1000	Liter bis 10m ³	12,5 €/ m ³	15,0 €/ m ³
10.000	Liter bis 200m ³	10,0 €/ m ³	12,5 €/ m ³
200.000	Liter bis 500m ³	9,0 €/ m ³	11,5 €/ m ³
500.000	Liter bis 800m ³	6,0 €/ m ³	7,5 €/ m ³
800.001	Liter	3,5 €/ m ³	5,0 €/ m ³

9. Erläuterung zur Unterscheidung zwischen Sonder- und Nachleerungen der Mülltonnen

Künftig soll zwischen einer Sonderleerung und einer Nachleerung der Mülltonnen unterschieden werden. Eine Sonderleerung erfolgt dann, wenn mehr Müll als üblich, beispielsweise über die Weihnachtsfeiertage, angefallen ist. Hier werden wie gehabt, die Anfahrtspauschale und die Müllgebühr (1/26 der Jahresgebühr) in Rechnung gestellt. Durch die neu errechneten Müllgebühren würde sich für die Gebührensätze der Sonderleerung folgendes ergeben:

Art und Größe des Behälters	Müllgebühr	zzgl. Anfahrtspauschale
Restmülltonne 80 Liter	4,18 €	15,00 €
Restmülltonne 120 Liter	6,28 €	15,00 €
Restmülltonne 240 Liter	12,55 €	15,00 €
Restmülltonne 1.100 Liter	57,54 €	15,00 €
Biomülltonne 80 Liter	2,68 €	15,00 €
Biomülltonne 120 Liter	4,02 €	15,00 €
Biomülltonne 240 Liter	8,03 €	15,00 €
Altpapiertonne 120 Liter	0,00 €	15,00 €
Altpapiertonne 240 Liter	0,00 €	15,00 €
Altpapiertonne 1.100 Liter	0,00 €	15,00 €

Eine Nachleerung wird durchgeführt, wenn Mülltonnen am jeweiligen Leerungstag nicht geleert werden konnten. Gründe können verschlossene und blockierte Müllstandplätze oder nicht bereit gestellte Tonnen sein. Hier wird nur die Anfahrtspauschale berechnet werden, da im Gegensatz zur Sonderleerung kein zusätzlicher Müll angefallen ist.

Die Kämmerei, das Rechtsamt sowie das Rechnungsprüfungsamt wurden beteiligt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☒ ja
Siehe Sachverhalt		Siehe Sachverhalt	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	Hst.	
		Budget-Nr. 70500	im ☒ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 16.09.2014

Beschlussvorlage

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom ...

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 09. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 2011 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 18. Januar 2012, S. 21):

Art. 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nr. 1 wird der Betrag „120,00 €“ durch den Betrag „108,80 €“,
 - b) in Nr. 2 wird der Betrag „180,00 €“ durch den Betrag „163,20 €“,
 - c) in Nr. 3 wird der Betrag „360,00 €“ durch den Betrag „326,40 €“,
 - d) in Nr. 4 wird der Betrag „1.650,00 €“ durch den Betrag „1.496,00 €“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nr. 1 wird der Betrag „73,60 €“ durch den Betrag „69,60 €“,
 - b) in Nr. 2 wird der Betrag „110,40 €“ durch den Betrag „104,40 €“,
 - c) in Nr. 3 wird der Betrag „220,80 €“ durch den Betrag „208,80 €“, ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Die Anfahrtspauschale für Sonderleerungen und für“ gestrichen.
4. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nr. 1 wird nach dem Wort „Restmüllsack“ der Zusatz „(50 Liter)“,
 - b) in Nr. 2 wird nach dem Wort „Grün- und Gartenabfallsammelsack“ der Zusatz „(50 Liter)“ eingefügt.
5. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„7) Die Gebühren betragen für

 1. Nachleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15,00 €
 2. Sonderleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15,00 € zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr.“
6. Die Anlage „Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth“ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei „Restmüll“, „Gewerbeabfälle“, „Straßenkehrsicht“ und „Baustellenabfälle“ wird der Betrag von „259,42 €/to“ durch den Betrag „222,00 €/to“ ersetzt.

- b) Die Auflistung von „Folien“, „Kunststoffe“, „Kunststoffe: Umreifungsbänder“, „Teppiche, Teppichböden“, „Lkw-Reifen“ mit den zugehörigen Entgelten entfällt.
 - c) Im letzten Satz wird nach dem Wort „Kleinanlieferungen“ die Worte „von Privat und“ eingefügt.
 - d) Im letzten Satz wird der Betrag „9,50 €“ durch den Betrag „9,00 €“ ersetzt.
7. Die Anlage „Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz“ wird wie folgt geändert:
- a) bei 40 L abgesackt wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „3,00 €“,
 - b) bei bis 10m³ wird der Betrag „12,50 €/m³“ durch den Betrag „15,00 €/m³“,
 - c) bei 10m³ - 200m³ wird der Betrag „10,00 €/m³“ durch den Betrag „12,50 €/m³“,
 - d) bei 200m³ - 500m³ wird der Betrag „9,00 €/m³“ durch den Betrag „11,50 €/m³“,
 - e) bei 500m³ - 800m³ wird der Betrag „6,00 €/m³“ durch den Betrag „7,50 €/m³“,
 - f) bei ab 800m³ wird der Betrag „3,50 €/m³“ durch den Betrag „5,00 €/m³“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlussvorlage

SzA/073/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	

Abschlussbericht zum Projekt "Lokales Konzept zur selbstständigen Lebensführung im Alter"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Bericht der Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung (AfA) zum Projekt „Lokales Konzept zur selbstständigen Lebensführung im Alter“	

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung (AfA) zum Projekt „Lokales Konzept zur selbstständigen Lebensführung im Alter“ Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sinnvolle Umsetzungsschritte/-projekte im nächsten Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten zu beraten. Zur Umsetzung erforderliche Finanzmittel sollen soweit als möglich über Förderprogramme und/oder Spendenmittel generiert werden.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2012 wurde die Erstellung eines „Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts“ beschlossen. Anfang des Jahres 2013 wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Bundesprogramm „Anlaufstellen für ältere Menschen“ aufgelegt, zu dem die Stadt Fürth eine Interessensbekundung abgegeben hat und auch berücksichtigt wurde. Dieses mit einer Laufzeit von einem Jahr und 10.000 € geförderte Projekt soll als Einstieg in ein „Seniorenpolitisches Gesamtkonzept“ dienen.

Nach Bildung einer Steuerungsgruppe wurde die Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung (AfA) mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragt. Gemeinsam wurde sich auch darauf geeinigt, dieses Projekt exemplarisch am Beispiel des Stadtteils „Hardhöhe“ umzusetzen, da in diesem Stadtteil zum einen die meisten Menschen über 60 Jahren leben und zum anderen die bauliche Struktur sowohl durch Geschosswohnungsbau als auch durch Einfamilienhausbebauung gekennzeichnet ist. Das Projekt ist nunmehr abgeschlossen, es folgt ein Kurzaufsatz des Projektverlaufs.

Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung des „lokalen Konzepts zur selbstständigen Lebensführung im Alter“ war *partizipativ*: Sowohl Expertinnen und Experten aus der Seniorenarbeit oder Lebensbereiche der Seniorinnen und Senioren berührenden Tätigkeitsfeldern als auch Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren wurden in den folgenden Veranstaltungen bzw. Aktionen beteiligt:

- **Expertenworkshop am 02.04.2014**,
- eine **Bürgerbefragung im April und Mai 2014** von über 60-Jährigen (Jede/r Zweite im Alter von 60 Jahren oder älter wurde befragt), bei der auch die Ergebnisse des Expertenworkshops mit berücksichtigt wurden, und
- eine **Bürgerwerkstatt am 01.07.2014**, zu der außerdem auch die im Seniorenbereich Tätigen eingeladen wurden.

Diese dienten dazu, **Ressourcen** und **Bedarfe** im Stadtteil Hardhöhe zu identifizieren sowie **Projektideen** zusammenzutragen. Außerdem sollten Expertenworkshop und Bürgerwerkstatt bereits zu einem *Austausch* und den Anfängen einer *Netzwerkbildung* führen.

Wichtigste Ergebnisse

Auf der Grundlage der Ergebnisse der „Bausteine“ des „Lokalen Konzepts zur selbstständigen Lebensführung im Alter“ wurden in ganzheitlicher Betrachtungsweise (als Querschnitt für den Stadtteil) für die Bereiche „Soziales“, „Wohnen und Wohnumfeld“ sowie „Unterstützung und Pflege“ folgende prioritäre Maßnahmen erarbeitet, die umgesetzt werden sollen, um ein selbstbestimmtes Leben älterer Menschen im Stadtteil Hardhöhe zu ermöglichen:

Bereich „Soziales“:

- Stärkung des Zusammenhalts zwischen allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Hardhöhe
- Organisation von kulturellen Angeboten
- Aufbau von Begegnungsorten (bestehende Räume sowie 3-Zi.-Wohnung der WBG)

Bereich „Wohnen und Wohnumfeld“:

- Durchführung von Ortsbegehungen mit Bürgerinnen und Bürgern zur Verbesserung der Infrastruktur
- Orte der Begegnung im öffentlichen Raum schaffen
- Hilfeleistungen für das Wohnen im bisherigen Zuhause stärken
- Wohnberatung und Wohnraumanpassung auf der Hardhöhe anbieten
- Alternative Wohnangebote auf der Hardhöhe schaffen

Bereich „Unterstützung und Pflege“:

- 24-Stunden-Notfallversorgung durch einen ambulanten Dienst
- Betreuungsgruppe in einer barrierefreien 2-Zimmer-Wohnung der Wohnungsbau-gesellschaft Fürth
- Bestehende Angebote auch für Migrantinnen und Migranten sowie für Menschen mit psychischen Erkrankungen bekannt machen
- Stadtteilbüro für Information und Beratung sowie Verstetigung des „GeH Hin!“-Projektes in der 3-Zimmer-Wohnung der WBG.

Mögliche weitere Schritte

Während der Projektphase konnten bereits räumliche Voraussetzungen in die Wege geleitet werden, die die Umsetzung von Projektideen ermöglichen: Die WBG hat zwei barrierefreie Wohnungen mietfrei in Aussicht gestellt (nur Nebenkosten fallen voraussichtlich ab dem 2. Jahr an). Die 3-Zimmer-Wohnung könnte als Begegnungsort und Stadtteilbüro mit Beratungsstelle (Außensprechstunden der Fachstellen in Fürth) dienen, in der 2-Zimmer-Wohnung könnte eine Betreuungsgruppe eingerichtet werden.

Um den Entwicklungsprozess, der durch die Konzepterarbeitung angestoßen wurde, weiterzuführen, bedarf es koordinierter Anstrengungen. Es wurde bereits viel Engagement geweckt und es sind auch schon erfreuliche Synergieeffekte eingetreten. Es gilt nun, diese Initiativen aufzugreifen und fortzuführen, um sie gewinnbringend für den Stadtteil einzusetzen. Dazu sind zum einen **Arbeitsgruppen** von Expertinnen und Experten sowie Bürgerinnen und

Beschlussvorlage

Bürgern zu Schwerpunktthemen einzurichten, um für diese Themen konkrete Umsetzungen zu erarbeiten.

Zum anderen muss die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Projekts durch ein qualifiziertes **Projektmanagement** sichergestellt werden. Daher soll ein Förderantrag für eine Anschubfinanzierung für ein derartiges Stadtteilmanagement gestellt werden. Die intensive Arbeit zu Beginn des Prozesses könnte damit finanziert werden. Eine Zusicherung der Stadt Fürth, den Eigenanteil der Förderung sowie die (geringeren) Kosten nach Auslaufen der Anschubfinanzierung zu übernehmen, ist jedoch Voraussetzung für eine Antragstellung.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, sinnvolle Umsetzungsschritte/-projekte im nächsten Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten zu beraten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten**

Fürth, 15.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Soziales, Wohnen und
Seniorenangelegenheiten
Frau Michaela Vogelreuther

Telefon:
(0911) 974-1760

Beschlussvorlage

Rf. V/294/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Kino Gebhardtstraße - Bericht der Verwaltung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Der Vortrag des Baureferenten dient zur Kenntnis.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten			
☐ nein ☐ ja	Gesamtkosten	€		☐ nein ☐ ja	€		
Veranschlagung im Haushalt							
☐ nein ☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh		
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 09.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Beschlussvorlage

SpA/286/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus; Errichtung eines Ludwig-Erhard-Zentrums in der Ludwig-Erhard-Straße: Bereitstellung des städt. Eigenanteils an der Förderung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt, zur Bindung von Fördermitteln einen entsprechenden kommunalen Eigenanteil von bis zu 1.300.000 € bereit zu stellen (Komplementärfinanzierung).
3. Bei Bewilligung der Fördermittel zugunsten der Stadt Fürth sind die entsprechenden Ausgabemittel haushaltsrechtlich bereitzustellen.
4. Über das laufende Förder- bzw. Antragsverfahren soll im Bau- und Werkausschuss sowie im Stadtrat berichtet werden.

Sachverhalt:

Gegenüber dem Geburtshaus des ehem. Bundeskanzlers, Wirtschaftsministers und Vaters der Sozialen Marktwirtschaft Ludwig Erhard soll durch die „Stiftung Ludwig-Erhard-Haus“ in einem Neubau – ergänzt durch das Garagengebäude im Rathaushof - ein Dokumentations-, Begegnungs- und Forschungszentrum über Ludwig-Erhard und die Soziale Marktwirtschaft entstehen. Das unter Denkmalschutz stehende Geburtshaus Ludwig-Erhard-Straße 5 selbst sowie das anschließende Gebäude Gartenstraße 6 (Altbau) werden saniert und dienen ebenfalls den Zielen des Ludwig-Erhard-Zentrums, die Wohnung Ludwig Erhards wird in ihren ursprünglichen Wohnzustand zurückversetzt und soll musealen Zwecken dienen. Die Maßnahme wird vom Haus der Geschichte (Bonn) beratend begleitet und befürwortet.

Mit einem geschätztem Gesamtkostenvolumen von ca. 15 Mio. € soll ein Dokumentations-, Begegnungs- und Forschungszentrum im Herzen der Stadt Fürth entstehen. Hier soll das Erfolgsmodell der Sozialen Marktwirtschaft in geschichtlichem und gesellschaftlichem Kontext anschaulich, zeit- und problembezogen vermittelt werden, um damit einen Beitrag zur Lösung heutiger wirtschaftlicher und sozialer Fragestellungen in die Diskussion einzubringen.

Beschlussvorlage

In den Gesamtkosten sind die Kosten der Museumsausstattung enthalten.

Von diesen Gesamtkosten ist der Eigenanteil der Stiftung von ca. 2 Mio. EUR abzuziehen, so dass ein Gesamtkostenvolumen von 13 Mio. EUR zur staatlichen Förderung angemeldet werden soll (s. u.)

Vor dem Hintergrund der nationalen Bedeutung der Maßnahme hat sich die Bundesrepublik bereits mit einer Förderpauschale in Höhe von 1 Mio. € am Erwerb des Anwesens Ludwig-Erhard-Straße 5 (Geburtshaus) sowie des Neubaugrundstücks beteiligt. Im Rahmen des Bayerischen Kulturkonzeptes hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, die Betriebskosten des Ludwig-Erhard-Zentrums bis zum Jahr 2018 vollständig zu übernehmen. Auch für den Bau und die Umbauarbeiten beabsichtigt der Freistaat, Mittel u. a. über die Bayerische Landesstiftung bereit zu stellen.

Am 07.08.2014 wurde vom Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung (BBSR) der Projektauftrag zum (neuen) Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ veröffentlicht: Es werden Fördermittel bereitgestellt, um herausragende Projekte des Städtebaus aufzuzeigen und zu unterstützen. Mit dem Bundesprogramm werden investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler Wahrnehmbarkeit und Qualität mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder hohem Innovationspotential gefördert.

Der Projektauftrag wurde durch die Bundestransferstelle Stadtumbau West im Auftrag des Bundesministeriums mit E-Mail vom 09.08.2014 versandt.

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10 % reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen.

Anträge/Interessenbekundungen müssen bis spätestens 22.09.2014 (Ausschlussfrist) mit aussagekräftigen Unterlagen, u. a. einem Beschluss über den Finanzierungsanteil der Kommune beim BBSR eingehen. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung für den Freistaat Bayern und der dortigen politischen Unterstützung soll die Vorlage der städtischen Interessenbekundung über die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erfolgen. Hierzu ist die Interessenbekundung der Obersten Baubehörde bis spätestens 11.09.2014 zur weiteren Stellungnahme und Weitergabe zuzuleiten.

Durch die Verwaltung erfolgte vorsorglich – vor dem Hintergrund des sehr engen Zeitplans – die Abgabe einer Interessenbekundung mit einem kommunalen Eigenanteil an der Förderung von 10 %.

Um die förderfähigen Kosten im Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ anzumelden und zu binden, ist ein Beschluss der politischen Gremien der Stadt Fürth über die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils erforderlich, der dem Antrag nachgereicht werden kann.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten 1,3 Mio. EUR €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Stadtplanungsamt von	09.09.2014
Ergebnis:			

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 09.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Beschlussvorlage

SpA/281/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.001, Einleitungsbeschluss

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: B-Plan Nr. 001, 1.Ä Bestandsaufnahme Imbiss- und Gaststättennutzung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkausschuss nimmt die Ausführungen des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 gem. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
BWA	21.5.2014		x		12	2

Für das Gebiet der Altstadt St. Michael wurde 1988 der einfache Bebauungsplan Nr. 001 mit dem Ziel des Erhalts der bestehenden Nutzungsmischung entgegen der einseitigen Entwicklungstendenzen in Richtung gastronomische Nutzung aufgestellt. Der wesentliche Inhalt ist die Festsetzung eines Mischgebietes sowie der Ausschluss von Vergnügungsstätten für den gesamten Geltungsbereich. Zum Schutz der vorhandenen Wohnnutzung wurden neue Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen und die Erweiterungen bestehender gastronomischer Betriebe nur in geringem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. In kleineren Teilbereichen am Rand des Geltungsbereichs wurden Schank- und

Speisewirtschaften als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Mit der Ausweitung des Ausschlusses auf Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit gaststättenähnlicher Nutzung wurde der Bebauungsplan 1997 geändert und ist unter der Bezeichnung Nr. 001, 1. Ä. seitdem rechtskräftig.

Die wachsende Identifikation der Fürther mit ihrer Altstadt und vor allem der Gustavstraße sowie der geänderte gesellschaftliche Stellenwert, den abendliches Ausgehen inzwischen eingenommen hat, haben zu einer gestiegenen Beliebtheit der Altstadtkneipen in weiten Kreisen der Bevölkerung geführt. Konflikte mit vom Lärm gestörten Anwohnern, bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen waren die Folge. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Überarbeitung des von den Entwicklungen überholten und nicht mehr zeitgemäßen Bebauungsplanes unter Anerkennung der Realitäten und der Wünsche der Bevölkerung erforderlich geworden ist.

Die Stadt Fürth verfolgt das Ziel den Bereich um die Gustavstraße zu einer städtischen Freizeitzone („Kneipenmeile“) zu entwickeln, ohne dabei den Schutz der dortigen Wohnbevölkerung außer Acht zu lassen. Insoweit hat sich eine Änderung der Zielsetzung im Vergleich zu den damaligen Überlegungen ergeben, die zur Aufstellung des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplanes 001, 1. Ä geführt haben.

Auf diesen Umstand wurde auch im Urteil vom 11.01.2013 durch den vorsitzenden Richter hingewiesen, der in seiner Urteilsbegründung ausführte, dass die städtischen Zielvorstellungen des alten Bebauungsplanes den von der Stadt angestrebten Nutzungen entgegenstehen. Daher muss der derzeit gültige Bebauungsplan revidiert werden, um die angestrebten Entwicklungsziele zu erreichen.

Es muss allerdings deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Änderung des Bebauungsplanes 001, 1. Ä zwar eine notwendige Voraussetzung für die Zielerreichung darstellt, aber noch keine hinreichende. Denn ein Erfolg im Sinne der städtischen Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn zusätzlich die derzeit geltenden engen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften entweder durch Gesetzgebung geändert oder durch Rechtsprechung im Sinne der Stadt Fürth interpretiert werden können. Zuvor wird die notwendige Bebauungsplanänderung in der tatsächlichen Umsetzbarkeit der städtebaulichen Ziele im konkreten Baugenehmigungsverfahren nicht erfolgreich sein.

Dennoch soll in der Erwartung, dass sich an den Parametern diesbezüglich etwas ändert, ein Änderungsverfahren mit folgenden Zielsetzungen eingeleitet werden:

- Innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des B-Planes 001, 1. Ä sollen Gebiete definiert werden, in denen eine gewisse Entwicklung gastronomischer Betriebe stattfinden kann, ohne das dortige Wohnen über Gebühr zu strapazieren. Grundlage hierfür sind die jeweils gültigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben.
- Eine angemessene Erweiterung bestehender Betriebe soll möglich sein.
- Spielhallen und Vergnügungsstätten sollen weiterhin im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Der Vorentwurf zur 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 001 sollte daher in diese Richtung weiterentwickelt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

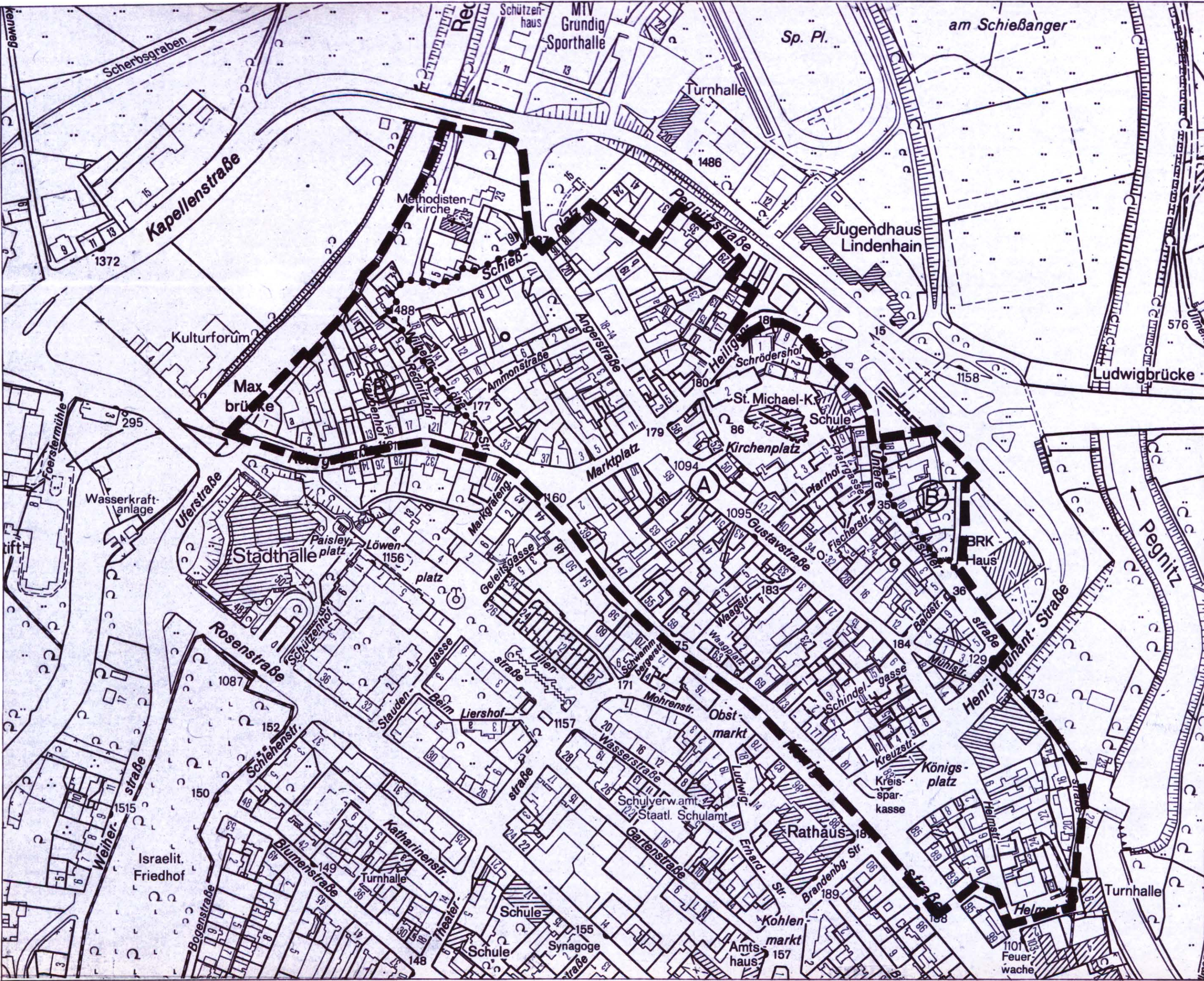
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 03.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM 16.10.1996 AUFGRUND VON

§ 2 ABS. 4 I. V. M. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),

ART. 98 ABS. 3 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 18.04.1994 (BAYRS 2132-1-I, GVBl. S. 251),

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. D. F. DER BEK. VOM 06.01.1993 (BAYRS 2020-1-1-I),

FOLGENDE DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN ANGEZEIGTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

§ 1

FÜR DEN IM DECKBLATT VOM 23.02.1996 ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 001 GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÄNDERUNG BESTeht AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE - DEM DECKBLATT VOM 23.02.1996

§ 3

DIE ÄNDERUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH RECHTSVERBINDLICH.

GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

FÜRTH, DEN 14.02.1997
STADT FÜRTH

Wilhelm Wenning
WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER



DER BAUAUSSCHUSS VON FÜRTH HAT MIT DEM BESCHLUSS VOM 20.09.1995 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 001 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG WURDE AM 06.10.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF ZUR ÄNDERUNG HAT IN DER ZEIT VOM 18.03.1996 BIS 02.04.1996 STATTGEFUNDEN. DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 24.06.1996 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 15.07.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 19.08.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



FÜRTH, DEN 27.08.1996
STADT FÜRTH
BAUREFERAT

LA. PIRKL
LA. PIRKL
DIPL.-ING.

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 16.10.1996 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



FÜRTH, DEN 23.10.1996
STADT FÜRTH

Wilhelm Wenning
WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER

DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN WURDE DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 11 BAUGB ANGEZEIGT; EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE NICHT GELTEND GEMACHT! (REGIERUNGSSCHREIBEN VOM 27.12.1996 NR.220-4622/FÜS-3/83)



FÜRTH, DEN 13.02.97
STADT FÜRTH
STADTPLANUNGSAMT

Schöner
SCHÖNER
DIPL.-ING., AMTSLEITER

DAS DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST MIT BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR.3 VOM 08.02.1997 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN KANN GEMÄSS § 12 BAUGB JEDERZEIT EINGEGEHEN WERDEN.



FÜRTH, DEN 14.02.1997
STADT FÜRTH

Wilhelm Wenning
WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BÄULICHEN NUTZUNG

- DER GELTUNGSBEREICH IST MISCHGEBIET (MI) GEMÄSS § 6 ABS. 1 BAUNVO.
- PLANUNGSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DES MISCHGEBIETES GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUNVO:

2.1 IN DEM IM PLANBLATT MIT "A" GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGE NUTZUNG SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN EINSCHLIESSLICH DEREN BESONDERER BETRIEBSARTEN, WIE AUCH CAFES - AUCH SOLCHE, DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN - NICHT ZULÄSSIG, WENN ES SICH UM ERLAUBNISPFFLICHTIGE BETRIEBE NACH DEM GASTSTÄTTENGESETZ HANDELT. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE TEILUNG VON BETRIEBEN.

DIE PLANUNGSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR BETRIEBE, DIE, OHNE SITZGELEGENHEIT BEREITZUSTELLEN, IN RÄUMLICHER VERBINDUNG MIT IHREM LADEN-GESCHÄFT DES LEBENSMITTELEINZELHANDELS ODER DES LEBENSMITTELHANDWERKES WÄHREND DER LADENÖFFNUNGSZEITEN ALKOHOLFREIE GETRÄNKE ODER ZUBEREITETE , SPEISEN VERABREICHEN.

BESTEHENDE BETRIEBE GENIESSEN BESTANDSSCHUTZ.

EINE AUSNAHME KANN BEI ERWEITERUNGEN - SOWOHL INNERHALB DES GEBÄUDES ALS AUCH AUF FREIFLÄCHEN - NUR GEWÄHRT WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DIE ERWEITERUNG

- DER SCHANK- UND GASTRAUMFLÄCHE DES BESTEHENDEN BETRIEBES IN GERINGEM UMFANG VERGRÖßERT WIRD,
- DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT STÖRT UND
- DES SICH DARAUS ERGEBENDEN BEDARFES AN NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE UNTERGEBRACHT WIRD.

2.2 IN DEM IM PLANBLATT MIT "A" GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGE NUTZUNG - ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE - DIE IN VERBINDUNG MIT EINER GASTSTÄTTENÄHNLICHEN NUTZUNG BETRIEBEN WIRD. UNZULÄSSIG.

EINE GASTSTÄTTENÄHNLICHE NUTZUNG LIEGT DANN VOR, WENN IN DEN O.G. ANLAGEN GETRÄNKE (SCHANKWIRTSCHAFT) UND/ODER SPEISEN (SPEISEWIRTSCHAFT) ZUM VERZEH R AN ORT UND STELLE VERABREICHT WERDEN UND JEDERMANN ODER EINEM BESTIMMTEN PERSONENKREIS ZUGÄNGLICH IST.

ZUDEM IST HIERBEI EIN GEWERBSMÄSSIGER BETRIEB DER ANLAGE I.S. DES § 1 GASTG, D.H. DASS ES SICH UM EINE AUF EINE GEWISSE DAUER BERECHNETE UND AUF GEWINNERZIELUNG GERICHTETE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT HANDELT, NICHT MASSGEBEND.

BESTEHENDE BAUAUF SICHTLICH GENEHMIGTE ANLAGEN GENIESSEN BESTANDSSCHUTZ.

EINE AUSNAHME KANN BEI ERWEITERUNGEN NUR GEWÄHRT WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS

- DIE RÄUMLICHKEITEN DER BESTEHENDEN ANLAGE IN GERINGEM UMFANG VERGRÖßERT WERDEN
- DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT GESTÖRT WIRD UND
- DER SICH DARAUS ERGEBENDE BEDARF AN NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE UNTERGEBRACHT WIRD.

2.3 IN DEN IM PLANBLATT MIT "B" GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 3 UND NR. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN DER IN 2.1 UND 2.2 BE- BZW. UMSCHRIEBENEN BETRIEBE UND ANLAGEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN

- NACH ANZAHL, LAGE UND UMFANG DES BETRIEBES BZW. DER ANLAGEN DAVON AUSZUGEHEN IST, DASS DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT GESTÖRT WIRD UND
- DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE NACHGEWIESEN UND SO UNTERGEBRACHT WERDEN, DASS DAS WOHNEN NICHT GESTÖRT WIRD.

2.4 IM EINZELFALL KÖNNEN BEI BEDEUTSAMEN INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN AUSNAHMEN GEWÄHRT WERDEN.

2.5 DIE FESTGESETZTEN BESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH FÜR DIE IN 2.1 UND 2.2 BE- BZW. UMSCHRIEBENEN BETRIEBE UND ANLAGEN, DIE MIT EINEM BETRIEB DES BEHERBERGUNGSGEWERBES VERBUNDEN SIND.

2.6 IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN (INSBESONDERE SEXKINOS EINSCHLIESSLICH VIDEOVORFÜHRUNGEN, PEEPSHOWS, STRIPLOKALE UND SPIELHALLEN) NICHT ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

(A) BEREICH, IN DEM SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE CAFES NICHT ZULÄSSIG SIND

(B) BEREICHE, IN DENEN SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE CAFES AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

/// BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

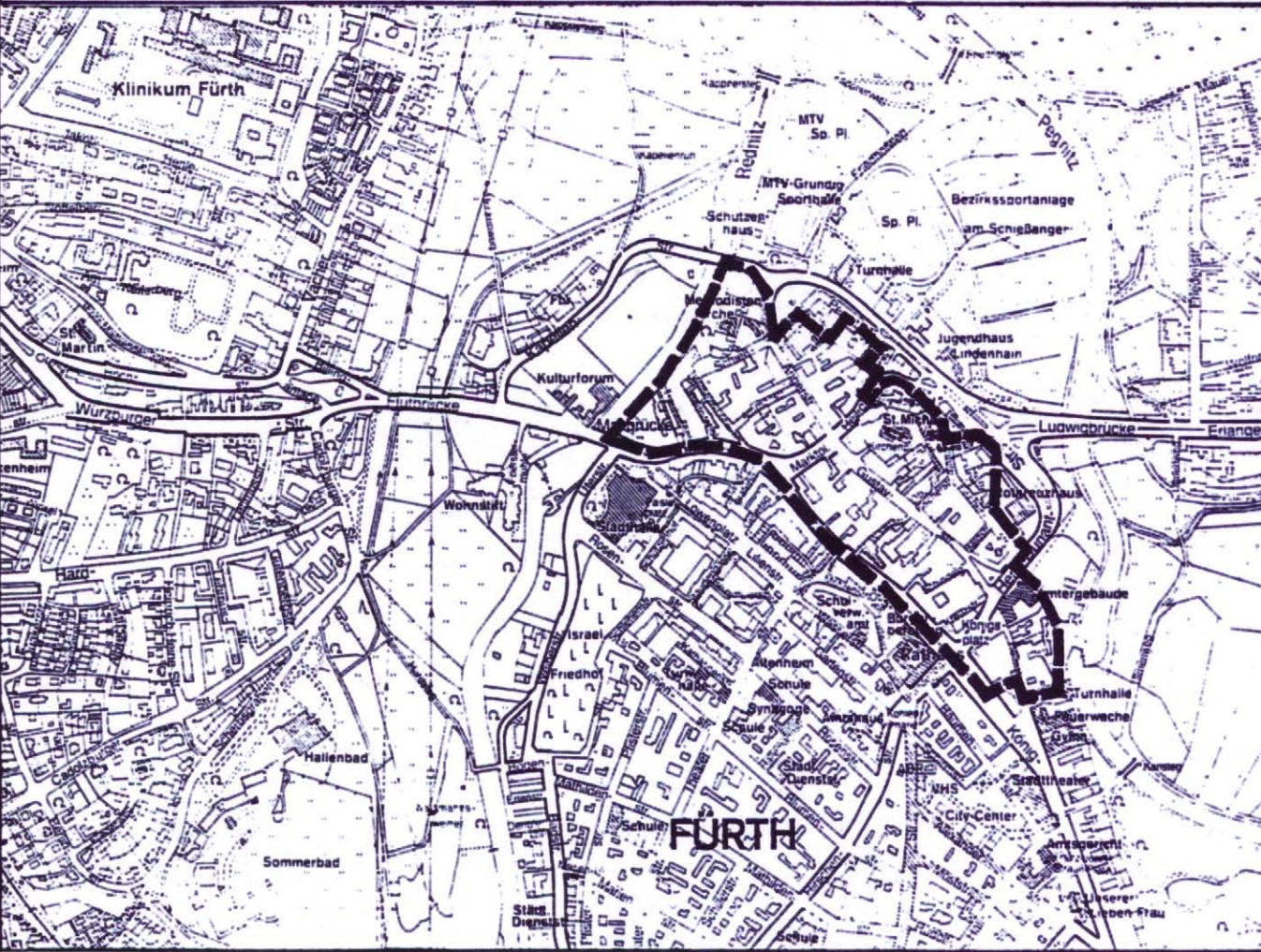
--- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 001

FÜR DAS GEBIET

ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE, HELMPLATZ, MÜHLSTRASSE, HENRI-DUNANT-STRASSE, PEGNITZSTRASSE, SCHIESSPLATZ, REDNITZUFER GEM. FÜRTH

TEILPLANÜBERSICHT 1:10000



1:2500
ÄNDERUNGEN:
RED. GEÄ.

ENTWORFEN
GEZEICHNET
GEPRÜFT PL
PL/B
VPL
PL/F
KLAUS
WALTHER
MOST
LIEBERS
JOCKUSCH
SCHAMICKE

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

VERFAHRENSSTAND

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH
ERSTFERTIGUNG

FÜRTH, DEN 23.02.1996

Schöner
SCHÖNER
DIPL.ING. AMTSLEITER

Beschlussvorlage

SpA/288/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2014	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 Einleitungsbeschluss; hier Konkretisierung der Zielsetzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkausschuss nimmt die Ausführungen des Baureferates zur Kenntnis.

2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 gem. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Die Zielsetzung der Änderung wird dahingehend konkretisiert, dass die planungsrechtlichen Restriktionen für Schank- und Speisewirtschaften im Geltungsbereich beseitigt werden sollen; die planungsrechtlichen Restriktionen gegenüber Vergnügungsstätten im Geltungsbereich sollen erhalten bleiben.

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf den in der Beschlussvorlage des Baureferates vom 03.09.2014 dargestellten Sachverhalt und den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 12.09.2014 sollen die im Bebauungsplan Nr. 001 enthaltenen restriktiven Festsetzungen, welche Schank- und Speisewirtschaften planungsrechtlich einschränken, gänzlich beseitigt werden.

Die damaligen planerischen Überlegungen und Zielsetzungen, einseitige Entwicklungstendenzen in Richtung gastronomischer Nutzung verhindern bzw. steuern zu wollen, wurden im Rahmen des seit dem 25.02.1988 und derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 001 umgesetzt.

Die diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen mittlerweile dem veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung, der Identifikation der Fürther Bürger mit ihrer Altstadt, dem abendlichen Ausgehen weiter Bevölkerungskreise sowie der Beliebtheit vieler Altstadtaktivitäten und -kneipen diametral entgegen.

Insofern ist es nach Auffassung des Baureferates nur konsequent, auf die wiederkehrenden Verweise der Richter auf den entgegenstehenden Bebauungsplan einzugehen und das Änderungsverfahren mit den heutigen Zielsetzungen (siehe oben) zu betreiben.

Dabei sollen allerdings die Restriktionen gegenüber Vergnügungsstätten (Spielhallen, etc.) im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes erhalten bleiben, um so genannte

Beschlussvorlage

Tradingdown-Effekte weiterhin nachhaltig auszuschließen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 16.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Beschlussvorlage

SpA/276/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2014	nicht öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	24.09.2014	nicht öffentlich - Beschluss	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264a für den Blockrand auf der Südseite der Würzburger Straße zwischen der Cadolzheimer Straße im Osten und der Lehmusstraße im Westen; Satzungsbeschluss

Aktenzeichen / Geschäftszeichen V-SpA-PIB-Ho	
Anlagen: -264a_Bebauungsplan; Projektstand: Satzungsbeschluss -264a_Begründung; Projektstand: Satzungsbeschluss -Abwägung über die im Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit -Abwägung über die im Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden gemäß Vorschlag des Referat V abgewogen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Anregungen das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 264a wird als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 264a wird beschlossen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, über eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung den Bebauungsplan Nr. 264a in Kraft zu setzen.

Sachverhalt:

Verfahrensgang:

Mit Beschluss vom 6. März 2002 hat der Bauausschuss das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264a förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG am 10. April 2002.

In der Zeit vom 16. September 2013 bis einschließlich 27. September 2013 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern. Anregungen wurden in diesem Zeitraum nicht vorgebracht. Zum Erörterungstermin am 17.09.2013 ist niemand erschienen.

Beschlussvorlage

Die Fachbehörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 18.11.2013 und mit Frist bis zum 23.12.2013 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt worden.

Der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 264a mit verkleinertem Geltungsbereich einschließlich der Entwurfsbegründung mit einem Ergänzungswunsch zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Ergänzung betraf die annähernd rechtwinklige Ausweitung des Baufensters im Bereich der Kreuzung Würzburger Straße Ecke Lehmusstraße. Zur Verbesserung der Immissionssituation im Blockinnenbereich soll an dieser Stelle eine Bebauung in die Lehmusstraße vorkragen dürfen. Die zulässige Grundfläche wurde dementsprechend angepasst. In gleicher Sitzung wurde zudem der Verfahrenswechsel vom Normalverfahren zum beschleunigten Verfahren beschlossen und über die im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß Vorschlag des Referat V abgewogen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 264a mit der Begründung wurde vom 12.06.2014 bis einschließlich 14.07.2014 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2014 über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung/ Planungserfordernis:

Der unstrukturierte, teilweise brach liegende Bereich auf der Südseite der Würzburger Straße, zwischen der Cadolzheimer Straße im Osten und der Lehmusstraße im Westen, stellt einen städtebaulichen Missstand dar und soll eine Neuordnung erfahren. Die Stadt Fürth beabsichtigt unter Ausübung ihrer Planungshoheit, eine Bereinigung der vorliegenden städtebaulichen Missstände herbeizuführen und den Neuordnungsprozess aktiv nach ihren Planungsvorstellungen zu steuern. Im Vordergrund steht hierbei die verbindliche Vorgabe einer Blockrandschließung in geschlossener Bauweise. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Beurteilung auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch lässt sich diese Zielsetzung aufgrund des (vor allem westlich und östlich des Plangebietes) heterogenen Umfeldes nicht gewährleisten. Zudem stehen die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften der Zielsetzung entgegen. Nur durch einen Bebauungsplan kann der Aufbau von Blockrandstrukturen in geschlossener Bauweise verbindlich (über Festsetzungen) gesteuert bzw. vorgegeben werden. In das mögliche Nutzungsspektrum bzw. in die Gestaltungsfreiheit soll insofern nur soweit steuernd eingegriffen werden, als die genannte städtebauliche Zielsetzung verbindlich vorgegeben wird. Mit Ausnahme von Maßfestsetzungen zur Berücksichtigung des Ortsbildes ist eine Steuerung weiterer städtebaulicher Aspekte (wie bspw. die Art der baulichen Nutzung) entbehrlich. Diesbezüglich kann stets auf die Umgebung als Zulässigkeitsmaßstab abgestellt werden. Der Bebauungsplan wird daher als einfacher Bebauungsplan (i. S. d. § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch) aufgestellt.

Zusammenfassung der Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlag (Die Langfassung liegt dem Beschlussantrag bei und wird Bestandteil des Beschlusses):

Aus der **Öffentlichkeit** wurde eine Stellungnahme mit folgenden Anregungen eingereicht, denen nicht gefolgt wurde:

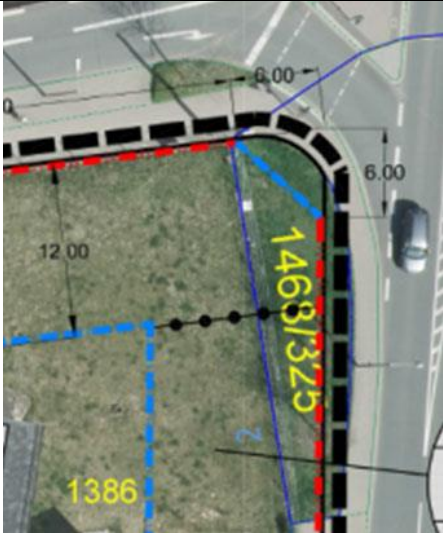
Anregung	Beschlussvorschlag (Kurzfassung)
Herausnahme der Garagen und Stellplätze mit Ihren Zufahrten aus der Berechnung der Grundfläche	Festsetzung ist konform zur Baunutzungsverordnung. Im vorliegenden Fall ist ein faktisches Mischgebiet zu unterstellen. Unter Berücksichtigung der in der Verordnung genannten Überschreitungsregel ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Hieran orientiert sich auch die festgesetzte Grundfläche.

Beschlussvorlage

- Festsetzung detaillierter Pflanzmaßnahmen - Festsetzung einer Dachbegrünung	Der einfache Bebauungsplan beschränkt sich hinsichtlich seines Festsetzungskanons im Wesentlichen auf die Steuerung der Blockrandschließung gem. des Planungserfordernisses. Alles nicht Festgesetzte wird auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt und ordnet sich insofern der vordergründig städtebaulichen Zielsetzung unter.
- Festsetzung von wasserdurchlässigem Pflaster im Bereich von Stellplätzen und Zufahrten - Festsetzung zur Regenwassernutzung/ Versickerung	Vorgaben zur Flächengestaltung und Versickerungsfähigkeit von Oberflächenmaterial sind bereits durch Ortsrecht gegeben. Für eine Festsetzung zur Regenwassernutzung fehlt die Ermächtigungsgrundlage. Planerische Zurückhaltung i. V. m. der beabsichtigten Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes.
Festsetzung eines nachhaltigen Energiestandards der Neubauten	Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen und der Diskussion um die Errichtung von bezahlbarem Wohnraum wird keine entsprechende Festsetzung getroffen. Willkürliche Festsetzungen von energetischen Vorgaben, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, widersprechen u. U. dem Gleichbehandlungsgebot.

Von Seiten der **Träger öffentlicher Belange** wurden folgende abwägungserhebliche Stellungnahmen eingereicht:

Anregung	Beschlussvorschlag (Kurzfassung)
Die Deutsche Telekom verweist auf ihre weiterhin geltende Stellungnahme vom 19.12.2013.	Der Bau- und Werkausschuss hat hierzu am 21.05.2014 beschlossen, dass sich aus dem Vollzug des Bebauungsplanes ergebende Umverlegungen oder sonstige Anpassungsmaßnahmen am Leitungsbestand stets der Verursacher zu tragen hat.
Die IHK äußert, dass keine Bedenken bestünden, sofern nicht Interessen der anliegenden Gewerbetreibenden tangiert werden.	Nachdem der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht festsetzt, gilt § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) fort. Vorhaben müssen sich künftig - und wie bisher - in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
Der Pfleger für Geh- und Radwege lehnt eine Überbauung ab dem 1. Obergeschoss (gemeint ist die Nordöstliche Ecke des Plangebietes) ab, weil dies zu einer Beeinträchtigung für Fußgänger führe.	Der bestehende Gehweg wird nicht verschmälert. Es kann tatsächlich eher mit einer Verbreiterung gerechnet werden. Die Überlagerung von Bebauungsplan und Luftbild macht dies deutlich.

	
Pfleger für Geh- und Radwege: Festsetzung von Fahrradabstellanlagen.	Der einfache Bebauungsplan beschränkt sich hinsichtlich seines Festsetzungskanons im Wesentlichen auf die Steuerung der Blockrandschließung gem. des Planungserfordernisses. Nachdem die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, sollte sich auf Vollzugsebene die Vorhaltung von Fahrradabstellanlagen an dem sich aus der geplanten Nutzung ergebenden Bedarf orientieren.

Verfahrensfortgang/-Abschluss:

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss tritt der Bebauungsplan Nr. 264a mit der Bekanntmachung im Fürther Amtsblatt in Kraft.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt		im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

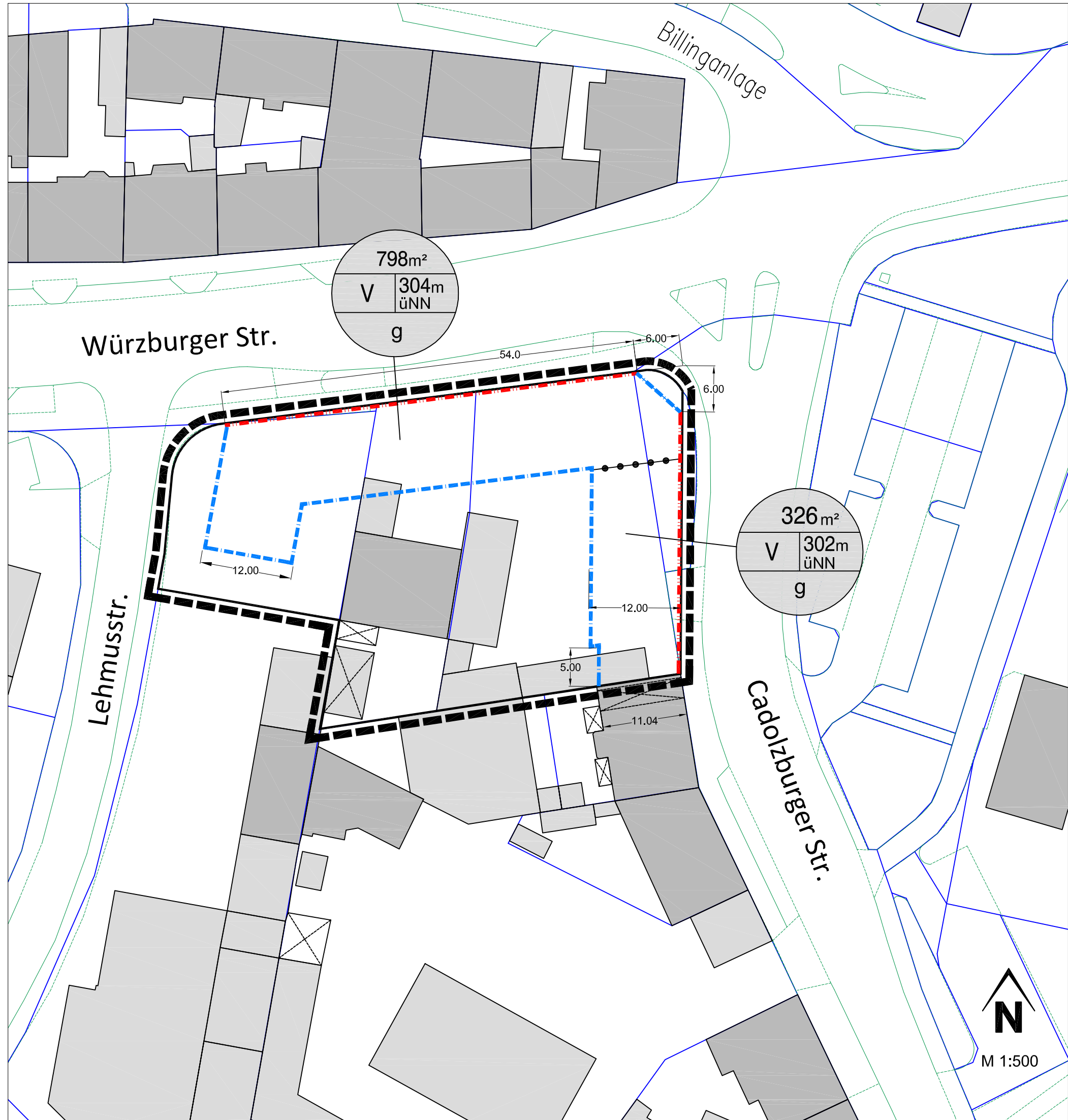
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 25.08.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



Textliche Festsetzung

1. Grundfläche (GR)

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

nicht hinzuzurechnen. Je Baugrundstück muss ein Mindestanteil von 20 % von baulichen Anlagen freigehalten bleiben.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 3, 5 BauNVO sowie § 19 BauNVO.

2. Höhe baulicher Anlagen

Die Wandhöhe (WH) ist bei einem Bauwerk mit geneigtem Dach der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut bzw. bei einem Flachdachbau die Oberseite der Attika. Der Nutzungsschablone sind die oberen Bezugspunkte zur Ermittlung der Wandhöhe zu entnehmen. Untere Bezugspunkte sind die Geländehöhe in Meter über Normal Null: 288,5 m üNN auf der zur Würzburger Straße orientierten Nordseite des Plangebietes und 286,5 m üNN auf der zur Cadolzheimer Straße orientierten Südostseite.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 3, 5 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die zum Kreuzungspunkt Würzburger Straße/ Cadolzheimer Straße orientierte vordere Baugrenze (Ecke) darf ausnahmsweise ab dem 1. Obergeschoss durch Vorkragungen des Gebäudes überschritten werden; Dieser Vorbau darf die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes nicht überschreiten.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO.

6. Artenschutz

Der Bauherr/ die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem Verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Deshalb ist die artenschutzrechtliche Relevanz zu überprüfen.

Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann u.U. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom **06.03.2002** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **10.04.2002** durch Amtsblatt Nr. 7 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom **16.09.2013** bis **27.09.2013** stattgefunden.

Der Plan ist mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom **21.05.2014** als Entwurf beschlossen worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung über die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.06.2014** bis einschließlich **14.07.2014** öffentlich ausgelegt.

Fürth,
Stadt Fürth
Baureferat

Krauß
Stadtbaurat

Die Stadt Fürth hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. vom rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 BauGB jederzeit eingesehen werden.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Zeichenerklärung für Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nutzungsschablone:
- Maß der baulichen Nutzung
- | | | |
|-----|--------------------|--|
| 1 | 1 = z.B. 326 m² | Grundfläche (GR) als Höchstmaß |
| 2 3 | 2 = V | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| 4 | 3 = z.B. 304 m üNN | Wandhöhe in Meter über Normal Null als Höchstmaß |
- Bauweise
- | | |
|-------|-----------------------|
| 4 = g | geschlossene Bauweise |
|-------|-----------------------|
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Hinweise

1. Munitionsverdacht-Belastungsgebiet

Das Plangebiet ist nach dem Entmunitionierungsplan der Stadt Fürth als „Belastungsgebiet“ gekennzeichnet. Vor dem Beginn von Bodenarbeiten sollte daher eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe eingeholt werden, um eine sichere Haftungs-freistellung als Grundstückseigentümer(in)/Bauherr(in) zu erreichen. Es wird auf die allgemeinen Hinweise des Bayerischen Innenministeriums verwiesen (<http://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>).“

2. Schutz der bestehenden Straßenbäume entlang der Würzburger Straße

Der Schutz der Straßenbäume entlang der Würzburger Straße ist während der gesamten Bauzeit durch einen ortsfesten Schutzzaun fachgerecht sicherzustellen.

3. Schalltechnischer Nachweis

Auf Baugenehmigungsebene ist bei Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet über eine schalltechnische Untersuchung der Nachweis zu erbringen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind.

4. Altlasten

Zur Beurteilung der Schadstoffsituation ist vor Baubeginn eine historische Gebietsrecherche durchzuführen. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind ggf. weitere Felduntersuchungen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Sollten Aushubmaßnahmen durchgeführt werden, sind diese gutachterlich zu überwachen (Sachverständiger § 18 BBodSchG). Bei Aushubmaßnahmen ist das Aushubmaterial vom natürlichen anstehenden Boden separat zu erfassen und über die Entsorgung der Aushubmaterialien auf Basis noch durchzuführender repräsentativer Deklarationsanalysen zu entscheiden. Aufgrund festgestellter LHKW-Grundwasserverunreinigungen ist eine Überprüfung der Grundwasserbeschaffenheit rechtzeitig vor dem Beginn von Aushub- bzw. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Ordnungsamt der Stadt Fürth, Abt. Altlasten und Bodenschutz durchzuführen.

5. Bodendenkmäler

Für eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (wie u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) besteht Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde, Fürth.

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 264a

Die Stadt Fürth erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom aufgrund von

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl 2011, S. 82),

Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgeh. (§ 1 Nr. 13 G v. 08.04.2013, 174),

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 20a Abs. 4 Satz 1 geänd. (Art. 65 Abs. 2 G v. 24.07.2012, 366),

folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 264a

§ 1

Für den im Planblatt abgegrenzten Bereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil, sowie dem Planblatt vom **05.07.2013** i. d. F. vom **22.05.2014**

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Fürth,
Stadt Fürth

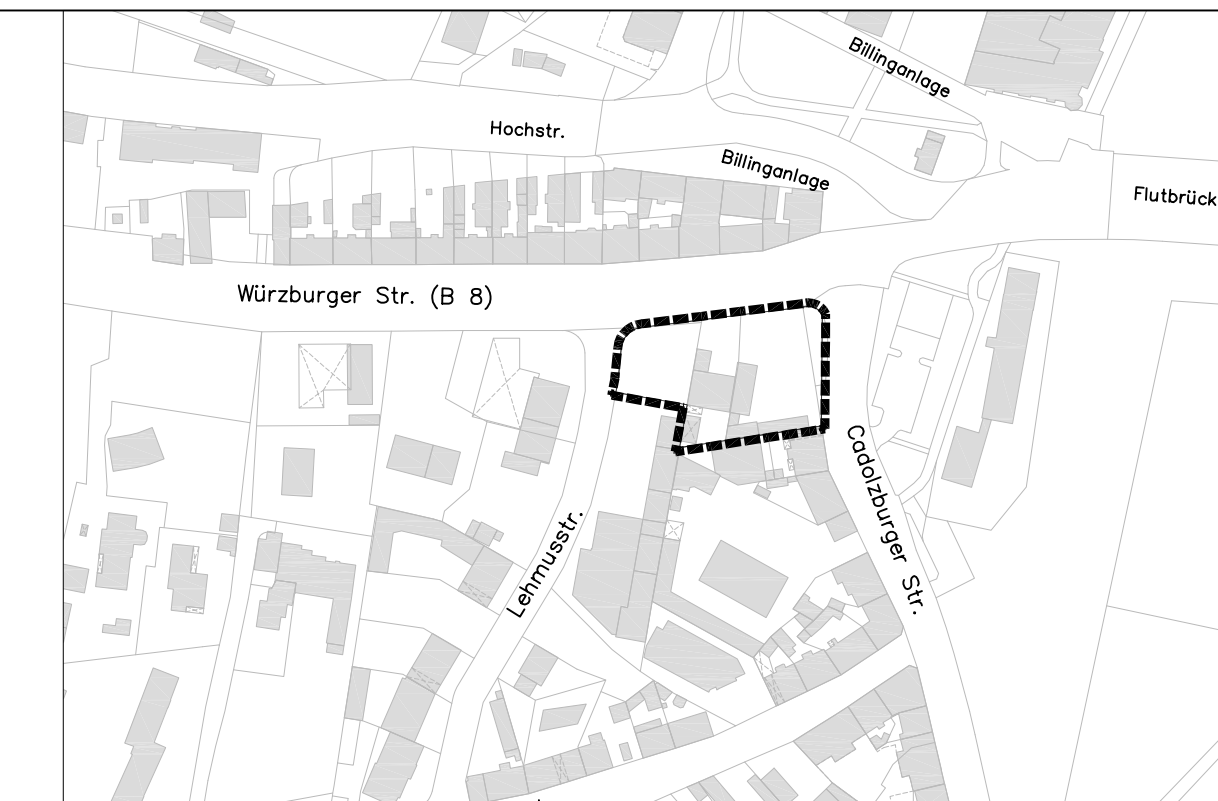
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 264a

für den Blockrand auf der Südseite der Würzburger Straße zwischen der Cadolzheimer Straße im Osten und der Lehmusstraße im Westen

Teilplanübersicht M 1 : 2500



entworfen:
gezeichnet:
geprüft:

Horak
Scheidig
PL/B
PL/F
LIEBERS
SCHAMICKE

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss

Änderungen:
Ergänzung Hinweise
Überbaubare Grundst.f.

Datum:
14.11.2013
31.01.2014
22.05.2014

Name:
HO
Sch
Sch

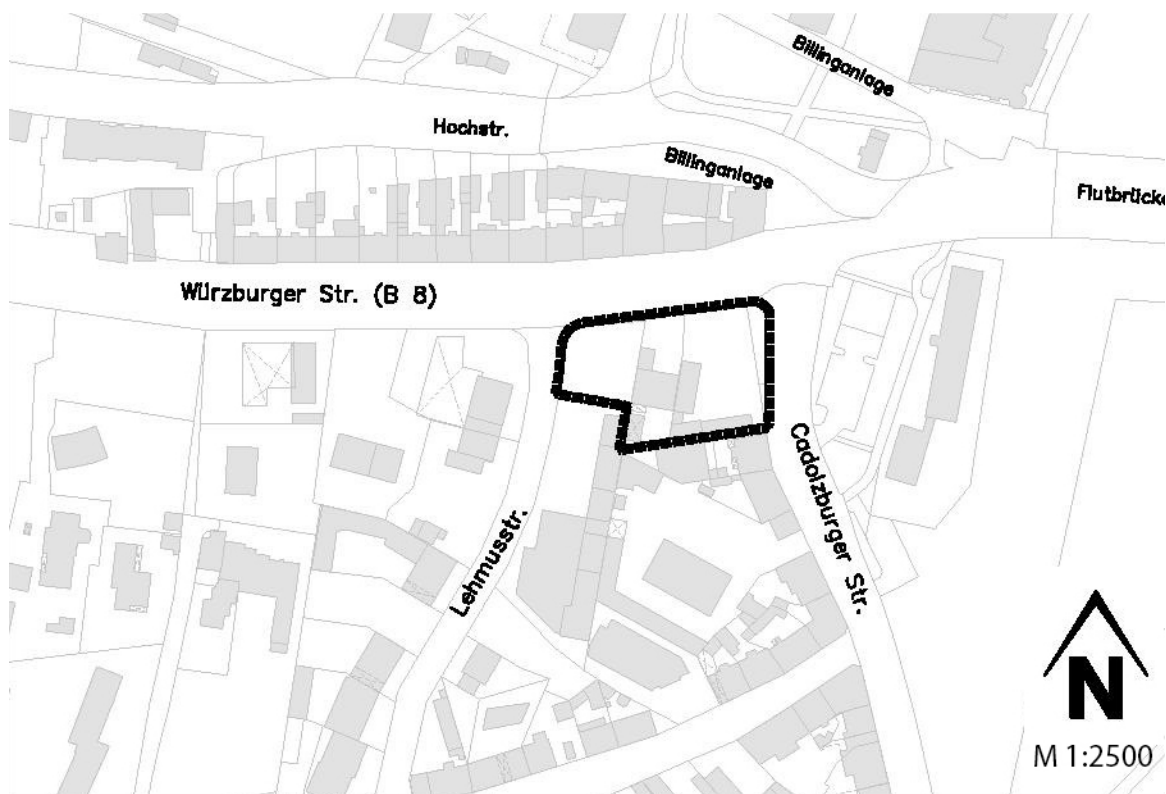
Stadtplanungsamt
Fürth

Fürth, 05.07.2013
M o s
Dipl.- Ing., Amtsleiter



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 264a

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)



Projektstand: Satzungsbeschluss

Bearbeitung: Christian Horak

Aufgestellt: 05.07.2013 (in der Fassung vom 22.05.2014)

Stadtplanungsamt Fürth

Most

Dipl.-Ing., Amtsleiter

Inhaltsverzeichnis:

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlage	1
1.2	Verfahren	1
1.2.1	Beschlüsse	1
1.2.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	2
1.2.3	Beteiligung der Behörden	2
1.2.4	Öffentliche Auslegung	2
1.2.5	Bebauungsplan der Innenentwicklung / Wechsel vom Regelverfahren in das beschleunigte Verfahren	2
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2.1	Planungsanlass	3
2.2	Ziele und Zwecke der Planung	4
2.3	Planungserfordernis	4
2.4	Lage und Geltungsbereich	5
2.5	Planungsalternativen	5
3	Übergeordnete Planungen, Flächennutzungsplan	6
3.1	Raumordnung	6
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Sanierungsgebiet „Innenstadt“, Teilgebiet „Cadolzheimer Straße – Scherbsgraben“	7
4	Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	8
4.1	Ver- und Entsorgung	8
4.2	Erschließung	8
4.3	Nutzungen und Nutzungskonflikte	9
4.3.1	Nutzungen	9
4.3.2	Nutzungskonflikte	9

5	Beschreibung des Umweltzustandes	10
5.1	Naturraumpotenziale	10
5.2	Bewertung der Eingriffsintensität	12
6	Festsetzungen	13
6.1	Maß der baulichen Nutzung	13
6.1.1	Grundfläche (GR)	14
6.1.2	Höhe baulicher Anlagen	14
6.1.3	Zahl der Vollgeschosse	15
6.2	Bauweise	15
6.3	Überbaubare Grundstücksfläche	15
7	Hinweise	16
7.1	Pflanzenliste (Auswahl)	16
7.2	Schutz der bestehenden Straßenbäume entlang der Würzburger Straße	16
7.3	Regenwassernutzung	17
7.4	Munitionsverdacht-Belastungsgebiet	17
7.5	Schalltechnischer Nachweis	17
7.6	Altlasten	18
7.7	Bodendenkmäler	18
7.8	Artenschutz	18
7.9	Begrünung von Flachdächern	19
	Anlage – Pflanzenliste	20

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 264a ist

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet.

1.2 Verfahren

1.2.1 Beschlüsse

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 06. März 2002 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264a förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG am 10. April 2002.

Der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 264a mit verkleinertem Geltungsbereich einschließlich der Entwurfsbegründung mit einem Ergänzungswunsch zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Ergänzung betrifft die annähernd rechtwinklige Ausweitung des Baufensters im Bereich der Kreuzung Würzburger Straße Ecke Lehmusstraße. Zur Verbesserung der in den Blockinnenbereich einwirkenden Immissionen soll an dieser Stelle eine Bebauung in die Lehmusstraße vorkragen dürfen. Die zulässige Grundfläche wurde dementsprechend angepasst. In gleicher Sitzung wurde zudem der Verfahrenswechsel vom Normalverfahren zum beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am _____._____ den Bebauungsplan Nr. 264a als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

1.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Zeit vom 16.09.2013 bis einschließlich 27.09.2013 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden in diesem Zeitraum nicht vorgetragen. Zum anberaumten Erörterungstermin am 17.09.2013 ist niemand erschienen.

1.2.3 Beteiligung der Behörden

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 18.11.2013 und mit Frist bis zum 23.12.2013 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Entwürfe zur Bauleitplanung mit Stand vom 14.11.2013 mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

1.2.4 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 264a mit der Begründung wurde vom 12.06.2014 bis einschließlich 14.07.2014 durchgeführt.

1.2.5 Bebauungsplan der Innenentwicklung / Wechsel vom Regelverfahren in das beschleunigte Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Sachlich können Bebauungspläne der Innenentwicklung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die im Gesetz genannten „anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“. Hierunter fällt u.a. die Überplanung von Gebieten nach § 34 BauGB zur Feinsteuerung von Nutzungen.

Auch alle weiteren Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind im vorliegenden Fall erfüllt. Demnach unterschreitet das Bebauungsplangebiet eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 Quadratmetern erheblich, sodass eine Vorprüfung des Einzelfalls entbehrlich ist (sog. Typ- 1-Fall gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. In Anlehnung an das bestehende gemischt genutzte Plangebietsumfeld (Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe) eröffnet der Bebauungsplan ein Angebot zur baulichen Weiterentwicklung (insbesondere mit der Blockrandschließung im Bereich Würzburger Straße/ Cadolzheimer Straße).

Des Weiteren

- besteht keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter
- besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG
- stehen keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegen
- handelt es sich nicht um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung
- handelt es sich nicht um eine Auskragung in den Außenbereich

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

2.1 Planungsanlass

Der Blockrand zwischen Würzburger Straße, Cadolzheimer Straße und Lehmusstraße stellt sich gegenwärtig als unstrukturierter und teilweise brach liegender Bereich dar. Es liegen massierte Substanz- und Funktionsschwächen innerhalb des Stadteingangsbereiches vor. Zur Bereinigung der städtebaulichen Missstände beabsichtigt die Stadt Fürth, den Bereich mit der Zielsetzung der Entwicklung einer geschlossenen Blockrandbebauung städtebaulich neu zu ordnen. Die planungsrechtliche Absicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Einen in jüngster Vergangenheit beim Stadtplanungsamt eingegangenen Investorenentwurf zur Schließung der Baulücke (Grundstück Flur-Nr. 1386 Gemarkung Fürth) nimmt die Stadt Fürth zum Anlass, das eingeleitete Verfahren fortzuführen. Eine Anstoßfunktion zur Durchsetzung der Ziele der städtebaulichen Neuordnung nebst Bereinigung von Missständen lässt sich hierüber auch für einen benachbarten Grundstücksteil im Kreuzungsbereich Würzburger Straße/ Lehmusstraße ableiten.

Gegenüber der ursprünglichen Planungsabsicht ist der Geltungsbereich verkleinert worden und konzentriert sich nunmehr auf den wichtigen Stadteingangsbereich entlang der Würzburger Straße. Für diesen Bereich werden die größten Entwicklungspotenziale gesehen.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Planung werden folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Bereinigung von städtebaulichen Missständen
- gestalterische Aufwertung des Stadteingangsbereiches durch gezielte Mindestfestsetzungen zur städtebaulichen Neuordnung
- Schließung des Blockrandes in geschlossener Bauweise mit einheitlichen Baufluchten zur Würzburger Straße und zur Cadolzheimer Straße
- Aufstellung des Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 3 BauGB; hinsichtlich der nicht festgesetzten planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen ist gem. § 34 Abs. 1 BauGB darauf abzustellen, ob sich das Vorhaben in die vorhandene Umgebung einfügt
- Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche als Maßnahme der Innenentwicklung
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

2.3 Planungserfordernis

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet „Innenstadt“ (vgl. Kap. 3.3) wurde für die Eckgrundstücke Cadolzheimer Straße 2 und Würzburger Straße 19 eine „komplette Neuplanung und -ordnung“ empfohlen. Die Stadt beabsichtigt unter Ausübung ihrer Planungshoheit, eine Bereinigung der vorliegenden städtebaulichen Missstände herbeizuführen und den Neuordnungsprozess aktiv nach ihren Planungsvorstellungen zu steuern. Im Vordergrund steht hierbei die verbindliche Vorgabe einer Blockrandschließung in geschlossener Bauweise.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB lässt sich diese Zielsetzung aufgrund des (vor allem westlich und östlich des Plangebietes) heterogenen Umfeldes nicht gewährleisten. Zudem stehen die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften der Zielsetzung entgegen. Nur durch einen Bebauungsplan kann die Zielsetzung des Aufbaues von Blockrandstrukturen in geschlossener Bauweise verbindlich (über Festsetzungen) gesteuert bzw. vorgegeben werden.

In das mögliche Nutzungsspektrum bzw. in die Gestaltungsfreiheit soll insofern nur soweit steuernd eingegriffen werden, dass die genannte städtebauliche Zielsetzung verbindlich vorgegeben wird.

Mit Ausnahme von Maßfestsetzungen zur Berücksichtigung des Ortsbildes ist eine Steuerung weiterer städtebaulicher Aspekte (wie bspw. die Art der baulichen Nutzung) entbehrlich.

Diesbezüglich kann stets auf die Umgebung als Zulässigkeitsmaßstab abgestellt werden. Der Bebauungsplan wird daher als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

2.4 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am Rande des Wiesengrundes, nordwestlich der Fürther Altstadt. Es gehört zur sogenannten „Würzburger Vorstadt“ und stellt einen Teil der Stadterweiterung des 19. Jahrhunderts dar.

Der Plangeltungsbereich reicht nordseitig bis an die Würzburger Straße. Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft die Lehmusstraße. Die Cadolzheimer Straße begrenzt den Planungsraum im Osten. Südseitig orientiert sich der Planbereich vorwiegend an bestehenden Flurstücksgrenzen (Flurstück 1386, 1386/13 Gemarkung Fürth). Westseitig wird ein weiteres Flurstück (1386/6 Gem. Fürth) derart in den Planbereich einbezogen, dass das Planungsziel einer Blockrandschließung gewährleistet wird.

Weitere Flurstücke innerhalb des Plangeltungsbereiches sind 1468/282 und teilweise 1468/325 sowie 1468/99, alle Gemarkung Fürth.

Umfasst werden im Wesentlichen drei Baugrundrundstücke. Der genaue Umgriff ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 2353,58 m².

2.5 Planungsalternativen

Für den Bereich des nördlichen Blockrandes entlang der Würzburger Straße werden aufgrund der städtebaulichen Bedeutung als Stadteingang und einer bestehenden Grundstücksbrache die größten und wichtigsten Entwicklungspotenziale für eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung der beabsichtigten Neuordnungsziele gesehen. Der Geltungsbereich des Planungsvorhabens ist hieran angepasst worden.

Räumliche Planungsalternativen kommen insoweit nicht in Betracht, da die städtebauliche Neuordnung in Reaktion auf die vorliegenden Funktions- und Substanzschwächen ortsgebunden ist.

Inhaltliche Planungsalternativen werden ebenfalls nicht gesehen. Mit der Planung verfolgt die Stadt Fürth die konkrete Zielsetzung einer städtebaulichen Neuordnung in der Form einer baulichen Schließung des nördlichen Blockrandes. Städtebauliche Vorbilder bestehen mit den Strukturen auf der Nordseite der Würzburger Straße sowie im Bereich der Cadolzheimer Straße, südöstlich des Plangebietes.

Mit der Vorgabe eines zur Würzburger Straße/ Cadolzheimer Straße orientierten Baufensters für Hauptnutzungen nebst Festsetzung einer Baulinie weitgehend deckungsgleich auf der Straßenbegrenzungslinie (Würzburger Straße), bzw. im Bereich der Cadolzheimer Straße ausgerichtet auf die Bauflucht des Gebäudes Würzburger Straße Nr. 36, erhalten die genannten Straßenräume eine einheitliche Fassung.

Die Stellung der Gebäude am Rand der Straßenräume bedingt einerseits eine wirtschaftlich gute bauliche Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke. Andererseits können dadurch die süd- und westexponierten, den Schallquellen (Straßen) abgewandten Gebäuderückseiten z.B. für Nutzungen im Außenbereich reserviert und aufgewertet werden.

Die Ausrichtung der Gebäude zum Straßenraum ist städtebaulich wünschenswert und bedingt sozialgeografisch ein gewisses Maß an sozialer Kontrolle durch das sprichwörtliche Sehen und gesehen werden. Synergien leiten sich auch durch den verkehrspsychologisch nachgewiesenen Zusammenhang zwischen dem Fahrverhalten im MIV in Abhängigkeit der Straßenraumgestaltung, hier über die beidseitige bauliche Begrenzung des Straßenraumes durch Gebäude ab.

3 Übergeordnete Planungen, Flächennutzungsplan

3.1 Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Im Regionalplan, Raumstrukturkarte (Stand: 13. Änderung, 2007) ist Fürth als Oberzentrum klassifiziert, gelegen im „Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen“. Als Oberzentrum kommt Fürth u.a. die Entwicklungsaufgabe zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu.

In der Zielkarte 2: Siedlung und Versorgung ist der Planungsraum unter II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen als „Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche“ gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist als Teil des Siedlungsraumes gekennzeichnet. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte städtebauliche Neuordnung unter Etablierung von Nutzungen, die sich aus dem Bestandumfeld ableiten lassen, steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet selbst und hieran südlich angrenzende Bereiche als gemischte Bauflächen dar. Nachrichtlich übernommen wurde in den Flächennutzungsplan eine Richtfunktrasse, die das Plangebiet überlagert.

Konflikte zwischen der Vorgabe des vorbereitenden Bauleitplanes und dem Bebauungsplan werden nicht gesehen. Nachdem der einfache Bebauungsplan keine Art der baulichen Nutzung im Planbereich festsetzt, beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach ihrer Art nach § 34 BauGB, d.h. der Zulässigkeitsmaßstab stellt auf die im Plangebiet und im Plangebietsumfeld vorhandenen Strukturen ab.

3.3 Sanierungsgebiet „Innenstadt“, Teilgebiet „Cadolzheimer Straße – Scherbsgraben“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Innenstadt“, Teilgebiet XIII „Cadolzheimer Straße – Scherbsgraben“.

Auf Grundlage des § 141 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Fürth am 27. Juli 2005 beschlossen, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB durch vorbereitende Untersuchungen einzuleiten.

Gemäß der vorbereitenden Untersuchungen befindet sich der nördliche Bereich des Bebauungsplangebietes (Anwesen Würzburger Straße Nr. 19 und Cadolzheimer Straße Nr. 2) städtebaulich in einem desolaten Zustand, für den eine „komplette Neuplanung und -ordnung dringend erforderlich“ ist.

Im städtebaulichen Neuordnungskonzept verdichtet sich diese Empfehlung in einem Bebauungsvorschlag, der auf eine Schließung des nördlichen Blockrandes, im Bereich zwischen der Cadolzheimer Straße, der Lehmusstraße und der Würzburger Straße abstellt. Im Bebauungsvorschlag verläuft die vordere Baugrenze auf Höhe des Bestandsgebäudes Würzburger Straße Nr. 17. Ein Anbau soll auf dessen West- und Ostseite derart erfolgen, dass eine weit vom Straßenraum der Würzburger Straße zurückgesetzte geschlossene Bauzeile entsteht.

Entgegen dieses Vorschlages stellt der Bebauungsplan auf die Etablierung einer am Straßenrand orientierten geschlossenen Blockrandbebauung ab. Hierdurch erhält die Würzburger Straße eine einheitliche bauliche Fassung, die der Stadteingangssituation Rechnung trägt. Städtebauliche Vorbilder finden sich im Bereich der südlich anschließenden Strukturen. Im Zusammenhang mit einer hierdurch im Grundsatz verbesserten baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke, besteht auch für die rückwärtigen, südexponierten und von den Schallquellen der Straßen abgewandten Grundstücksbereiche mehr Möglichkeitsraum für Gestaltungen bzw. Nutzungen.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Bereinigung der bestehenden städtebaulichen Missstände in Anlehnung an die Sanierungsziele im Sanierungsteilgebiet. Das im Bebauungsplan vorgegebene Ordnungskonzept steuert und sichert planungsrechtlich die beabsichtigte bauliche Neuordnung des nördlichen Blockrandes. Konflikte zum besonderen Städtebaurecht werden nicht gesehen.

4 Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

4.1 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits im Bestand leitungstechnisch erschlossen. Die Kanäle befinden sich im Bereich der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Neue Strukturen im Plangebiet können an die bestehenden Kanäle und Leitungen angeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Veränderungen am Leitungsbestand (z.B. Umverlegungen) sind mit den jeweiligen Trägern abzustimmen. Bei Auswirkungen auf den angrenzenden öffentlichen Gehweg im Bereich der Cadolzheimer Straße ist das Tiefbauamt der Stadt Fürth frühzeitig zu benachrichtigen. Die Kosten trägt der Verursacher.

4.2 Erschließung

Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Osten von Straßenverkehrsflächen eingefasst. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Sich aus dem Vollzug des Bebauungsplanes ergebende wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit bzw. Nutzbarkeit der angrenzenden öffentlichen Räume (Gehweg) werden ausgeschlossen.

Der Baulinienverlauf im Bereich der Cadolzheimer Straße (zwischen dem Anschlusspunkt Cadolzheimer Straße Nr. 6 und ausgerichtet auf die Bauflucht des Gebäude Würzburger Straße Nr. 36), bedingt eine Verkleinerung des öffentlichen Gehweges; Es handelt sich um ein rd. 11 m² großes, dreiecksförmiges Teilstück.

Auswirkungen auf die Barrierefreiheit werden dadurch nicht erwartet. Das bei Verkauf verbleibende Gehweg-Teilstück verbleibt mit einer Breite von >2,5 m.

4.3 Nutzungen und Nutzungskonflikte

4.3.1 Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1386 im Kreuzungsbereich Würzburger Straße/ Cadolzheimer Straße ist derzeit ungenutzt und liegt brach.

Das westliche Baugrundstück im Kreuzungsbereich Würzburger Straße/ Lehmusstraße wird von einem Autohandel zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt. Dazwischen befindet sich ein von der Würzburger Straße weit zurückgesetztes Wohnhaus.

Im Umfeld des Plangebietes dominieren die Wohnnutzungen. Daneben bestehen aber auch gewerbliche Nutzungen der Bereiche Handel (Einzelhandel, Mineralölhandel, Autohandel, Kiosk), Dienstleistung einschließlich Ärztliche Versorgung (Apotheke, Arztpraxis, Beratung), Handwerk (Autoreparatur), Gastronomie (Schank- und Speisewirtschaft, Café).

Die bestehenden Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes genießen Bestandschutz. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen von bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

4.3.2 Nutzungskonflikte

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage an stark frequentierten Straßen Emissionen in Form von Verkehrslärm, Staub und Geruch ausgesetzt.

Auf Baugenehmigungsebene hat eine individuelle Bewertung eines jeden Bauvorhabens nach den Grundsätzen des Gebotes der Rücksichtnahme zu erfolgen. Mit dem Bauantrag ist daher über einen schalltechnischen Nachweis darzulegen, wie bzw. dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden bzw. sind.

Von den im Umfeld bestehenden gewerblichen Nutzungen sind ebenfalls Emissionen zu erwarten, die in das Plangebiet einwirken. Maßgebliche Emittenten sind in erster Linie der Autohandel und der Mineralölhandel am Südwest- bzw. Westrand des Plangebietes.

Hinsichtlich der Bestimmung des zulässigen Störgrades im Plangebiet erscheint die Anwendung von Richtwerten wie sie für Mischgebiete gelten, im Zusammenhang mit der vorgefundenen Situation als sachgerecht.

Auf Baugenehmigungsebene ist über schalltechnischen Nachweis ein Einfügen jedweder - nach § 34 genehmigungsfähiger- Nutzung in das Umfeld abzuprüfen.

5 Beschreibung des Umweltzustandes

5.1 Naturraumpotenziale

Wichtig bei der nachfolgenden Betrachtung der Naturraumpotenziale ist die Tatsache, dass es sich bei dem Bebauungsplan um innerstädtische, bebaute (versiegelte) Grundstücke handelt, sodass bereits im Planungsansatz eine vordergründig städtebauliche Fragestellung vorliegt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle Naturraumpotenziale, die in die Betrachtung der Umweltbelange mit eingeflossen sind. Textlich erläutert werden nur noch die Potenziale, bei denen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, bzw. die planerisch von Bedeutung sind.

Schutzgut	Bestand	Bewertung	Auswirkungen	Erheblichkeit
Naturraum, Topografie	Naturräumliche Haupteinheit: Mittelfränkisches Becken, Untereinheit: Nürnberger Becken und Sandplatten / geringe Reliefenergie	Deutlicher Siedlungsbezug / naturräumliche Eigenart standort- und nutzungsbedingt nicht charakteristisch ausgeprägt	Keine	Keine
Geologie, Böden, Grundwasser	Geologische Raumeinheit: Sandsteinkeuperregion / Standortkundliche Landschaftsgliederung: Rednitz-Senke / Hauptterrasse	Bodenüberprägung durch Bestand schon gegeben; Auffüllhorizont mit einer Mächtigkeit von stellenweise mehreren Metern vorhanden / hohe Versiegelungsrate und Beeinträchtigungen des Grundwassers schon vorhanden / Bereichsweise signifikante Grundwasserbelastung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	Weiterer Bodenverlust durch Versiegelung und Einschränkung der Versickerungsrate in den bislang nicht versiegelten Bereichen / Keine nähere und abschließende Beurteilung der Schadstoffsituation möglich	Erhebliche Auswirkungen auf das Bodenpotenzial durch Erhöhung der Versiegelung, Grad der Erheblichkeit aufgrund der Situation vor Ort mit bereits überprägten Böden und der Kleinflächigkeit des Eingriffes aber sehr gering / vgl. Ausführungen zum Schutzgut Mensch
Oberflächen-gewässer	Keine Oberflächen-gewässer natürlicher Entstehung vorhanden	Nicht erforderlich	Keine	Keine
Landschaftsbild, Ortsbild	Stadtlage mit nutzungs- und baulich bedingt heterogenem Erscheinungsbild / Baulücke / nur vom Nahbereich einsehbar / Einzelbaum- und Gehölzbestand vorhanden	Städtebaulicher Missstand durch zum Knotenpunkt orientierte Baulücke in sonst baulich gefasstem Umfeld / vorhandene Gehölze mit raumgliedernder Funktion / keine Beeinflussung der Blickbeziehungen in den Talraum, da bereits verbaut	Überplanung und Neuordnung einer Bestandssituation / keine Fernsichtwirksamkeit / Vorbereitung eines Verlustes von raumwirksamen Gehölzstrukturen	Keine, aus gestalterischen Gründen sind Maßnahmen zur Eingrünung sinnvoll

Potenzielle natürliche Vegetation	Flattergras- Buchenwald	Keine entsprechenden Vegetationszusammensetzungen vorhanden	Keine	Keine
Flora, Biotoptypen	Versiegelte Flächen überwiegen / in unversiegelten Bereichen Arten der siedlungstypischen Biotoptypen dominant / in Teilbereichen Einzelbäume und Ziergehölze / -hecken des Siedlungsbereiches / Befestigte Fläche im nordöstlichen Teilbereich mit Trittpflanzengesellschaften, zuletzt als PkW-Abstellplatz genutzt	Ein Vorkommen geschützter Arten ist nicht zu erwarten	Verlust von Einzelbäumen möglich	Erheblichkeit durch den möglichen Verlust von Einzelbäumen / der Grad der Erheblichkeit wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen als gering eingestuft / aus gestalterischen Gründen sind Maßnahmen zu Begrünung zu empfehlen
Fauna	Synantropen Arten überwiegen / Betroffenheit von gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden	Vor Durchführung von Anbau-, Umbau oder Abbruchmaßnahmen ist die artenschutzrechtliche Relevanz der Gebäude in Bezug auf Vögel und Fledermäuse fachkundig zu überprüfen	Abhängig vom Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	Keine; Ggf. unter Berücksichtigung vorgez. Ausgleichsmaßnahmen
Schutzgebiete, Geschützte Objekte	Keine Schutzgebiete vorhanden	Nicht erforderlich	Keine	Keine
Schutzgut Mensch	Lage in einem bereits durch anthropogene Nutzungen gekennzeichneten Siedlungsbereich / Bodenüberprägung vorhanden / Kennzeichnung als Munitionsverdachts-Belastungsgebiet	Vorbelastungen durch Lärm und Immissionen / keine Erholungsrelevanz / Auffüllkörper mit stellenweise signifikanter Schadstoffbelastung / Negativbescheinigung zum Ausschluss von Kampfstoffen	Signifikante Schadstoffbelastungen in Böden und Grundwasser möglich	Erheblichkeit muss durch eine historische Gebietsrecherche und ggf. weitere Felduntersuchungen ausgeschlossen werden
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen	Nicht erforderlich	Keine	Keine
Klima, Lufthygiene	Siedlungsklimatisch geprägte Situation mit mikroklimatischer Eigencharakteristik / Verkehrsbedingte Belastungen /	Lufthygienische Vorbelastungen und Lärmimmissionen durch Nutzungen und Fahrzeugverkehr / die Bäume und Gehölzstrukturen im mittleren Teilbereich (Würzburger Straße 17) erfüllen mikroklimatische Funktionen	Keine merkliche, bzw. nur punktuelle Verschlechterung der kleinklimatischen und lufthygienischen Situation zu erwarten	Keine, aus kleinklimatischer Sicht sind Maßnahmen zur Begrünung sinnvoll

5.2 Bewertung der Eingriffsintensität

Die Ausführungen bezüglich der einzelnen Umweltbelange haben deutlich gemacht, dass durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf das Bodenpotenzial und die Biotoptypen sowie möglicherweise auf den Menschen zu erwarten sind (vgl. Tab.).

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überprägt; Versiegelungen und Teilversiegelungen sind schon großflächig vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg gibt diesbezüglich den Hinweis, dass im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes ein Auffüllungshorizont mit einer Mächtigkeit von stellenweise bis zu mehreren Metern vorhanden ist und der Auffüllkörper stellenweise signifikante Schadstoffbelastungen aufweist sowie bereichsweise das Grundwasser signifikant mit LHKW belastet ist.

Da die bisher durchgeführten Untersuchungen nicht auf fundierten historischen Standortrecherchen durchgeführt wurden und daher lediglich grob orientierenden Charakter besitzen, ist eine nähere und abschließende Beurteilung der Schadstoffsituation derzeit nicht möglich. Nur über eine historische Gebietsrecherche können die Aspekte der Altlastenrelevanz sowohl hinsichtlich Parameter als auch im Hinblick auf die Örtlichkeit sicher ab- und eingrenzt werden. Im Bebauungsplan wird auf die Durchführung entsprechender Maßnahmen vor Baubeginn hingewiesen. Des Weiteren müssen aus vorgenannten Gründen etwaige Ausbühmaßnahmen unter gutachterlicher Überwachung (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG) gestellt werden. Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Der nördliche Hausgartenbereich innerhalb des Flurstücks 1386/13 wird für die Errichtung von Bebauung (als Angebotsoption) beansprucht. In diesem Bereich ist momentan noch eine natürliche Bodenentwicklung möglich und auch eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich gewährleistet. Auch Bodenfunktionen wie Speicherung von Niederschlagswasser, Pufferung von Schadstoffen, Bereitstellung von Lebensraum für Bodenorganismen etc. sind in diesem Bereich gegeben.

Wenn auch kleinflächig und in vorbelasteten Bereichen, so muss die Beeinträchtigung des Bodenpotenzials und der Biotoptypen durch den Verlust von Einzelbäumen als erheblich eingestuft werden. Der Grad der Erheblichkeit ist aber als sehr gering zu bewerten, da überwiegend bereits stark überprägte Bodenformationen beansprucht werden. Wertvolle Böden und Böden mit großer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt werden nicht beansprucht.

Aufgrund der Vorbelastungen (bestehende Nutzungen, Verkehr) ist die gesamte ökologische Empfindlichkeit, auch hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien für Natur und Landschaft, in der Gesamtbetrachtung als gering einzustufen. Wichtige natürliche Ressourcen werden nicht beansprucht. In Anbetracht der Lage und der standörtlichen Situation muss gewürdigt werden, dass andere Standorte im Stadtgebiet mit ggf. deutlich wertvolleren Strukturen geschont werden.

Da nahezu alle Gebäude (Dachböden, Fensterläden, Wandverkleidungen aus Holz, Windbretter, Zwischendächer, Außenmauern usw.) von Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vögeln als Quartier genutzt werden können, ist die artenschutzrechtliche Relevanz der Gebäude in Bezug auf Vögel und Fledermäuse durch ein fachkundiges Büro zu prüfen. Es

muss der Nachweis erbracht werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden, bzw. dass sie durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

Durch die erheblichen Auswirkungen wird keine Ausgleichspflicht ausgelöst. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.4 BauGB gelten diese Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Tatsache, dass der Bebauungsplan hier der Innenentwicklung dient, wird bereits per Gesetz höher bewertet als die Belange von Natur und Landschaft.

Kompensationen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind daher nicht erforderlich. Es wird empfohlen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Pflanzungen (gem. Pflanzen-Auswahlliste, s. Anlage) vorzunehmen.

Zur Beachtung (spätestens) im Baugenehmigungsverfahren sind in die Satzung Hinweise zum Artenschutz, zu Altlasten, zum Schallschutz und zur Kennzeichnung als Munitionsverdacht-Belastungsgebiet eingestellt.

6 Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan Festsetzungen lediglich zur Gewährleistung der unter Kap. 2.2 genannten Zielsetzungen enthalten. Alle nicht im Bebauungsplan gesteuerten Belange können im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 34 BauGB aus der näheren Umgebung abgeleitet werden (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB).

6.1 Maß der baulichen Nutzung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt eine dreidimensionale Maßfestsetzung über die Maßbestimmungsfaktoren *Grundfläche* und *Zahl der Vollgeschosse*.

Über die Festsetzung der zulässigen *Höhe der baulichen Anlagen* (Wandhöhe) sollen Beeinträchtigungen des Ortsbildes vermieden werden. Da der Bebauungsplan ein Angebot zur Fortführung der bestehenden Blockrand- bzw. Straßenrandbebauung im Bereich der Cadolzheimer Straße beinhaltet, orientiert sich die festgesetzte Wandhöhe an der Traufe des Bestandsgebäudes Cadolzheimer Straße Nr. 6 (außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches).

6.1.1 Grundfläche (GR)

In Orientierung an einer Vollausschöpfung der durch Baulinien und Baugrenzen vorgegebenen überbaubaren Grundstücksflächen wird die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

nicht hinzuzurechnen (abweichende Bestimmung gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO); allerdings muss aus siedlungsökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen je Baugrundstück ein Mindestanteil von 20 % von baulichen Anlagen freigehalten bleiben.

Die zulässige Grundfläche beläuft sich insgesamt auf 1.124 m² (798 m² + 326 m²). Bezogen auf die Größe des Plangebietes (rd. 2.354 m²) lässt sich hieraus eine Grundflächenzahl von 0,48 errechnen. Die zulässige Grundfläche im Bereich des zur Würzburger Straße orientierten Baufensters (von 798 m²) berücksichtigt bereits die ausnahmsweise zulässige Überschreitung der vorderen Baugrenze (gemeint ist die nordöstliche Ecke im Bereich des Knotenpunktes Würzburger Straße/ Cadolzheimer Straße, vgl. Kap. 6.3) ab dem 1. Obergeschoss.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 3, 5 BauNVO sowie § 19 BauNVO.

6.1.2 Höhe baulicher Anlagen

Zur Berücksichtigung des Ortsbildes wird die maximale Wandhöhe über Normal Null (WH max. üNN) für bauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Die Wandhöhe ist bei einem Bauwerk mit geneigtem Dach der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut bzw. bei einem Flachdachbau die Oberkante der Attika.

Die festgesetzten Wandhöhen über Normal Null (304 m üNN im Bereich der Würzburger Straße und 302 m üNN im Bereich der Cadolzheimer Straße) stellen die oberen Bezugspunkte zur Bestimmung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen dar; Der untere Bezugspunkt ist die Höhe des Geländes über dem Meeresspiegel, hier 288,5 m entlang der Würzburger Straße / Lehmusstraße und 286,5 m im Bereich der Cadolzheimer Straße.

In Orientierung an der Traufhöhe des angrenzenden Altbaubestandes im Bereich der Cadolzheimer Straße Nr. 6 (außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches) leitet sich aus den festgesetzten Bezugspunkten eine max. Wandhöhe von 15,5 m ab.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 3, 5 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO.

6.1.3 Zahl der Vollgeschosse

Zur Berücksichtigung des Ortsbildes wird die Zahl der Vollgeschosse auf fünf Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Gemäß § 20 BauNVO gelten als Vollgeschosse diejenigen Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften (Bayerische Bauordnung) Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Definition eines Vollgeschosses richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung 1998.

Bei fünf Vollgeschossen kann eine dem baulichen Umfeld angepasste Bebauung realisiert werden.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO.

6.2 Bauweise

Zur Gewährleistung der städtebaulichen Zielsetzung einer Blockrandschließung wird im Plangebiet geschlossene Bauweise festgesetzt. In der geschlossenen Bauweise sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 und 3 BauNVO.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen regelt die Verteilung der baulichen Nutzungen auf dem Grundstück. Durch Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen wird die städtebauliche Zielsetzung zur Etablierung einer zu den Straßen orientierten Blockrandbebauung gewährleistet.

Baulinien sind entlang der Straßenräume von Würzburger Straße und Cadolzheimer Straße festgesetzt. Auf diesen Linien muss gebaut werden.

Baugrenzen sind in den straßenabgewandten Grundstücksbereichen sowie an den Ecken der Knotenpunkte Würzburger Straße/ Cadolzheimer Straße und Würzburger Straße/ Lehmusstraße festgesetzt.

Die zum Straßenraum Würzburger Straße/ Cadolzheimer Straße orientierte vordere Baugrenze (Ecke) darf ausnahmsweise ab dem 1. Obergeschoss durch Vorkragungen des Gebäudes überschritten werden; Dieser Vorbau darf die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes nicht überschreiten. Die Ausnahme wird festgesetzt, um eine städtebaulich-gestalterische Betonung der Knotenpunkt-Situation zu ermöglichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so vorgegeben und festgesetzt, dass ein zwölf Meter tiefes Baufenster angeboten wird. Eine Ausnahme besteht im Südosten des Plangebietes. Hier orientiert sich das durch Baulinien und Baugrenzen vorgegebene Baufenster am Bestandsgebäude Cadolzheimer Straße Nr. 6 (außerhalb des Plangebietes). Dieses Maß (11,04 m) wird unter Berücksichtigung der auf der Gebäuderückseite (Cadolzheimer Straße Nr. 6) befindlichen Balkonanlagen im Plangebiet auf fünf Metern beibehalten.

Zum Knotenpunkt Würzburger Straße/ Lehmusstraße ist das vorgegebene Baufenster abgerückt, um das Sichtfeld auf den bevorrechtigten Verkehr im Bereich der Würzburger Straße freizuhalten. Der annähernd rechtwinklige Verzug des Baufensters in die Lehmusstraße hinein ist aus städtebaulichen Gründen, zur Verbesserung des Lärmschutzes im Blockinnenbereich gewählt.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1, 2, 3, 5 BauNVO.

7 Hinweise

7.1 Pflanzenliste (Auswahl)

Für Neuanpflanzungen wird empfohlen, dass grundsätzlich nur heimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Dies dient der Unterstützung des Artenschutzes. Nur standortgerechte, heimische Pflanzen sind für die Erhaltung der Artenvielfalt nützlich. Auf die Verwendung von einzelnen Zuchtformen, insbesondere auch Krüppelwuchs und sonstigen artfremden Wuchsformen, sollte verzichtet werden. Einen Anhaltspunkt, welche Baum- und Straucharten sowie Stauden und Kletterpflanzen standortgerecht sind, ist der als Anlage beigefügte Liste (Auswahl) zu entnehmen.

7.2 Schutz der bestehenden Straßenbäume entlang der Würzburger Straße

Der Schutz der Straßenbäume entlang der Würzburger Straße ist während der gesamten Bauzeit durch einen ortsfesten Schutzzaun fachgerecht sicherzustellen.

Die Schutzmaßnahme hat gemäß der Bestimmungen der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, 1999) zu erfolgen.

Die genannte Richtlinie kann während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, 2. Stock, Ebene 2.2 eingesehen werden.

7.3 Regenwassernutzung

Es wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 08. Dezember 2005 hingewiesen.

Auf den Privatgrundstücken ist die Installation von Systemen zur Nutzung des anfallenden Regenwassers sinnvoll. Zur Speicherung von Regenwasser geeignet sind z.B. Zisternen. Es gibt auf dem Markt zahlreiche, gut funktionierende Systeme zur Nutzung von Regenwasser im Haushalt, z.B. für die Speisung von Waschmaschinen oder Toilettenspülungen. Solche Systeme sind ökologisch sinnvoll, da sie zu einer Trinkwasserersparnis beitragen. Die Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten müssen in jedem Einzelfall auf das jeweilige Grundstück zugeschnitten werden.

7.4 Munitionsverdacht-Belastungsgebiet

Das Plangebiet ist nach dem Entmunitionierungsplan der Stadt Fürth als „Belastungsgebiet“ gekennzeichnet. Vor dem Beginn von Bodenarbeiten sollte daher eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe eingeholt werden, um eine sichere Haftungsfreistellung als Grundstückseigentümer(in)/Bauherr(in) zu erreichen.

Es wird auf die allgemeinen Hinweise des Bayerischen Innenministeriums verwiesen (<http://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>).

7.5 Schalltechnischer Nachweis

Auf Baugenehmigungsebene ist bei Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet über eine schalltechnische Untersuchung der Nachweis zu erbringen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind.

7.6 Altlasten

Zur Beurteilung der Schadstoffsituation ist vor Baubeginn eine historische Gebietsrecherche durchzuführen. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind ggf. weitere Felduntersuchungen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Sollten Aushubmaßnahmen durchgeführt werden, sind diese gutachterlich zu überwachen (Sachverständiger § 18 BBodSchG). Bei Aushubmaßnahmen ist das Aushubmaterial vom natürlichen anstehenden Boden separat zu erfassen und über die Entsorgung der Aushubmaterialien auf Basis noch durchzuführender repräsentativer Deklarationsanalysen zu entscheiden. Aufgrund festgestellter LHKW-Grundwasserverunreinigungen ist eine Überprüfung der Grundwasserbeschaffenheit rechtzeitig vor dem Beginn von Aushub- bzw. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Ordnungsamt der Stadt Fürth, Abt. Altlasten und Bodenschutz durchzuführen.

7.7 Bodendenkmäler

Für eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (wie u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) besteht Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde, Fürth.

7.8 Artenschutz

Der Bauherr/ die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem Verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Deshalb ist die artenschutzrechtliche Relevanz zu überprüfen.

Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann u.U. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

7.9 Begrünung von Flachdächern

Dachbegrünungen tragen durch verminderte Wärmerückstrahlung, durch Verdunstung und durch Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens zur Minderung nachteiliger Effekte von Baukörpern bei und werden daher aus ökologischen- und Klimaschutzgründen empfohlen.

Bei vorrangiger Verwendung extensiver Begrünungsverfahren mit Gras- und Staudenvegetation können Dachbegrünungen hervorragende Sekundärbiotope für an die speziellen Lebensbedingungen angepasste Tiere und Pflanzen darstellen.

Bei Errichtung von Gebäuden mit Flachdach wird empfohlen, eine extensive Dachbegrünung anzulegen.

Anlage – Pflanzenliste

Bäume 1. Ordnung:

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stieleiche	(Quercus robur)
Silberweide	(Salix alba)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)

Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn	(Acer campestre)
Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Holzbirne	(Pyrus pyraster)
Silberweide	(Salix alba)
Speierling	(Sorbus domestica)

Bäume 3. Ordnung:

Holzapfel	(Malus sylvestris)
Salweide	(Salix caprea)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Großsträucher:

Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Haselnuß	(Corylus avellana)
Zweigriffl. Weißdorn	(Crataegus laevigata)
Eingriffl. Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)
Faulbaum	(Frangula alnus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Korbweide	(Salix viminalis)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Gem. Schneeball	(Viburnum opulus)

Mittelsträucher:

Gem. Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Echte Brombeere	(Rubus fruticosus)
Schwarze Weide	(Salix nigricans)
Grau-Weide	(Salix cinerea)

Obstbäume - Apfelsorten:

Alkmene
Baumanns Renette

Biesterfelder Renette
Horneburger Pfannkuchen
Rheinischer Bohnapfel
Boskoop
Danziger Kantapfel
Kasseler Renette
Rote Sternrenette

Obstbäume - Birnensorten:

Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Gute Luise
Köstliche von Charneaux
Neue Poiteau
Oberösterreichische Weinbirne
Pastorenbirne

Obstbäume - Kirschsor ten:

Büttners Rote Knorpelkirsche
Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Heimanns Rubinweichsel
Morellenfeuer
Schattenmorelle

Obstbäume - Zwetschen- und Pflaumensorten:

Hauszwetsche (div. Typen)
Bühler Frühzwetsche
Wangenheimer Frühzwetsche
Mirabelle von Nancy
Ontariopflaume

Kletterpflanzen:

Wilder Wein	(Parthenocissus quinquefolia)
Efeu	(Hedera helix)
Waldrebe	(Clematis in Sorten)

Stauden:

Frauenmantel	(Alchemilla vulgaris)
Waldsteinie	(Waldsteinia geoides)
Goldnessel	(Lamium galeobdolon)
Taubnessel	(Lamium maculatum)
Blutstorchschnabel	(Geranium sanguineum)
Gundermann	(Glechoma hederacea)

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Vorwort:

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 12.06.2014 bis zum 14.07.2014 durchgeführt.

Im Folgenden wird der Inhalt der abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
1	Anregung	
	Beschluss des Stadtrates vom 19.6.2014 - TOP 6: Herausforderungen des demografischen Wandels: Der Stadtrat nimmt den am 19.10.2011 vom Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten in Auftrag gegebenen Bericht der Verwaltung zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030 zur Kenntnis und stellt fest, dass die Fachreferate, Ämter und Dienststellen die Herausforderungen des demografischen Wandels erkannt haben. Der Stadtrat betrachtet die Thematik als Daueraufgabe der Verwaltung und beauftragt sie, die Erkenntnisse in die tägliche Verwaltungs- und Planungsarbeit einfließen zu lassen und in geeigneter Form in den städtischen Gremien zu berichten. Der Beschluss des Stadtrates wurde in der Sitzung des Umweltausschuss am 27.06.2014 noch einmal präzisiert - TOP 3 - Herausforderungen des demografischen Wandels – Auswirkungen auf die Ökologie und die o.g. Aufforderung an die Verwaltung bekräftigt. http://stadtrat.fuerth.de/bi/vo0050.php?__kvonr=48995&voselect=46949 Bezugnehmend auf die hier getroffenen Aussagen und Handlungsanweisungen bzgl. Ökologie, Lärm, Flächenverbrauch u.a. nehme ich wie folgt Stellung: „6.1.1 Grundfläche (GR) In Orientierung an einer Vollausschöpfung der durch Baulinien und Baugrenzen vorgegebenen überbaubaren Grundstücksflächen wird die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen im Bebauungsplan festgesetzt.	Die Festsetzung ist konform zu den Vorgaben der Baunutzungsverordnung zur Grundflächenzahl von 0,6 für Mischgebiete - im vorliegenden Fall ist ein faktisches Mischgebiet zu unterstellen; unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,8. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan Nr. 264a gem. Festsetzung vor, dass mind. 20 % der Baugrundstücksfläche von baulichen Anlagen freigehalten werden müssen. Der Anregung wurde nicht gefolgt.

91	Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von • Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten • Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und • bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird nicht hinzuzurechnen (abweichende Bestimmung gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO); allerdings muss aus siedlungsökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen je Baugrundstück ein Mindestanteil von 20 % von baulichen Anlagen freigehalten bleiben.“ (Zitat aus der Begründung) >>> Die Herausnahme der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten aus der Berechnung der GR wird abgelehnt, diese machen einen erheblichen Anteil der Versiegelung des Grundstückes aus und sind daher in der Berechnung der GR einzubeziehen.	
	„7.1 Pflanzenliste (Auswahl) Für Neuanpflanzungen wird empfohlen, dass grundsätzlich nur heimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Dies dient der Unterstützung des Artenschutzes. Nur standortgerechte, heimische Pflanzen sind für die Erhaltung der Artenvielfalt nützlich. Auf die Verwendung von einzelnen Zuchtformen, insbesondere auch Krüppelwuchs und sonstigen artfremden Wuchsformen, sollte verzichtet werden. Einen Anhaltspunkt, welche Baum- und Straucharten sowie Stauden und Kletterpflanzen standortgerecht sind, ist der als Anlage beigefügte Liste (Auswahl) zu entnehmen.“ (Zitat aus der Begründung) >>> Statt einer Empfehlung sind detaillierte Vorgaben bzgl. der Begründung als Auflage zu formulieren.	Der einfache Bebauungsplan beschränkt sich hinsichtlich seines Festsetzungskanons im Wesentlichen auf die Steuerung einer Blockrandschließung. Die Grüngestaltung ordnet sich insofern der vordergründig städtebaulichen Zielsetzung unter, sodass es der Gestaltungsfreiheit der Bauwilligen überlassen bleibt, wie sie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bepflanzen. Gleichwohl sollten für Bepflanzungen möglichst standortheimische Arten zum Einsatz kommen, sodass eine (nicht abschließende) Pflanzenauswahlliste in die Begründung eingestellt ist. Der Anregung wurde nicht gefolgt.

„7.3 Regenwassernutzung Es wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 08. Dezember 2005 hingewiesen. Auf den Privatgrundstücken ist die Installation von Systemen zur Nutzung des anfallenden Regenwassers sinnvoll. Zur Speicherung von Regenwasser geeignet sind z.B. Zisternen. Es gibt auf dem Markt zahlreiche, gut funktionierende Systeme zur Nutzung von Regenwasser im Haushalt, z.B. für die Speisung von Waschmaschinen oder Toilettenspülungen. Solche Systeme sind ökologisch sinnvoll, da sie zu einer Trinkwassersparnis beitragen. Die Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten müssen in jedem Einzelfall auf das jeweilige Grundstück zugeschnitten werden.“ (Zitat aus der Begründung) >>> Statt einer Empfehlung ist die Regenwassernutzung oder Versickerung als Auflage zu formulieren >>> Es sind Vorgaben/Auflagen bzgl. der Flächengestaltung und Versickerungsfähigkeit der Stellplätze und Zufahrten zu machen	Für eine Festsetzung zur Regenwassernutzung fehlt die Ermächtigungsgrundlage. Sie wäre zudem - auch vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung des einfachen Bebauungsplanes - nicht mit dem Gebot der planerischen Zurückhaltung vereinbar. Gemäß § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Fürth besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Entwässerungsanlage, wenn u.a. eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser möglich ist. Gemäß § 4 der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth sind Stellplätze in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. Entsprechende Vorgaben bzgl. der Flächengestaltung und Versickerungsfähigkeit sind bereits durch das Ortsrecht gegeben. Die Anregung wurde auf die Vollzugsebene (Baugenehmigung) verwiesen.
„7.9 Begrünung von Flachdächern Dachbegrünungen tragen durch verminderte Wärmerückstrahlung, durch Verdunstung und durch Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens zur Minderung nachteiliger Effekte von Baukörpern bei und werden daher aus ökologischen- und Klimaschutzgründen empfohlen. Bei vorrangiger Verwendung extensiver Begrünungsverfahren mit Gras- und Staudenvegetation können Dachbegrünungen hervorragende Sekundärbiotope für an die speziellen Lebensbedingungen angepasste Tiere und Pflanzen darstellen. Bei Errichtung von Gebäuden mit Flachdach wird empfohlen, eine extensive Dachbegrünung anzulegen.“ (Zitat aus der Begründung)	Über den vorliegenden einfachen Bebauungsplan sollen nur die zur Erreichung der städtebaulichen Ziele unbedingt notwendigen Festlegungen getroffen werden. Alles andere beurteilt sich auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch. Da sich die zulässige Dachform gem. § 34 Baugesetzbuch aus der Umgebung ergibt kann hier davon ausgegangen werden, dass sowohl Sattel- als auch Flachdächer errichtet werden können. Die Festsetzung einer Dachbegrünung würde die zulässigen Satteldächer ausschließen, was an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht weder gewünscht noch notwendig ist.

	>>> Statt einer Empfehlung ist eine extensive Dachbegrünung als Auflage zu formulieren	Der Anregung wurde nicht gefolgt.
93	X.X Energiestandard >>> Es sind entsprechende Vorgaben/Auflagen bzgl. einem nachhaltigen Energiestandard (gültige EnEV – 30% oder KfW-Effizienzhaus-Standards 40 oder 55) zu formulieren.	Die energetischen Standards für Neubauten wurden mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen EnEV 2014 erhöht. Änderungen ergeben sich u.a. dadurch, dass die primärenergetischen Anforderungen für neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude ab dem 01.01.2016 um 25 % erhöht werden. Über die bereits nach der EnEV bestehenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen führen in der Regel zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen. Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen und der Diskussion um die Errichtung von bezahlbarem Wohnraum wird die verbindliche Vorgabe der genannten KfW-Standards nicht festgesetzt. Die „willkürliche“ Festsetzung von energetischen Vorgaben, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, widerspricht u.U. dem Gleichbehandlungsgebot. Nämlich dann, wenn dies über den Bebauungsplan in einigen Fällen erfolgt, in anderen nicht. Daher wird vor diesem Hintergrund die Entwicklung eines städtischen Energiekonzeptes angeregt. Auf dieser Grundlage können dann nachvollziehbare Standards zur Regel gemacht werden. Der Anregung wurde nicht gefolgt.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT; HIER: TÖB

Vorwort:

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und auch Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 06.06.2014 über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder Hinweise vor:

- Regierung von Mittelfranken –Höhere Landesplanungsbehörde -, Ansbach, Schreiben v. 08.07.2014 (Nr. A1)
- Vermessungsamt Nürnberg, Schreiben v. 17.06.2014 (Nr. H28)
- Stadtjugendring, Fürth, Schreiben v. 08.07.2014 (Nr. O54)
- Stadt Nürnberg, Schreiben v. 18.06.2014 (Nr. P55)
- Stadt Schwabach, Schreiben v. 17.06.2014 (Nr. P58)
- Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth, Fürth, Schreiben v. 17.07.2014 (Nr. Q65)

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
G23	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, 10.07.2014	
95	Zur Planung haben wir bereits am 19.12.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <i>Nachfolgend Stellungnahme vom 19.12.2013:</i> „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollten die auf den Grundstücken mit den Flurstücksnr. 1386,1386/6 und 1386/13 bestehenden Hausanschlüsse weiterhin benötigt werden, müssen die jeweiligen Hausanschlusskabel umgelegt werden. Die Kosten für diese Anpassungsarbeiten sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. Im Flurstück 1468/325 befindet sich eine zweizügige Kabelkanalanlage. Diese Kabelkanalformsteine müssten durch PVC- Rohre DN 100 ersetzt werden, welche dann in den Gehweg zu verlegen wären.	Abwägung gem. Beschluss des Bau- und Werkausschusses v. 21.05.214: Der Blockrand zwischen Würzburger Straße, Cadolzheimer Straße und Lehmusstraße stellt sich gegenwärtig als unstrukturierter und teilweise brach liegender Bereich dar. Es liegen massierte Substanz- und Funktionsschwächen innerhalb des Stadteingangsbereiches vor. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kommt die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung nur durch den Aufbau einer geschlossenen Blockrandbebauung unter Inanspruchnahme des Flurstücks 1468/325 infrage. Sich aus dem Vollzug des Bebauungsplanes ergebende Umverlegungen oder sonstige Anpassungsmaßnahmen am Leitungsbestand hat der Verursacher zu tragen. Spätestens im Rahmen der Baugenehmigung/ Erschließungsplanung sind Auskünfte zum Leitungsbestand von dem dann jeweiligen Bauträger/In bei den betroffenen Leitungsträgern einzuholen. Bauarbeiten im Bereich der öffentlichen Gehwege sind dem Tiefbauamt der Stadt Fürth anzuzeigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden auf die Baugenehmigung/ Erschließungsplanung verwiesen.

STADT FÜRTH

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 264A

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

96	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien im Gehwegbereich der Würzburger Straße müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Planungen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung Vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich der Würzburger Straße, der Cadolzheimer Str. und der Lehmusstraße stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“	
----	---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
L42	IHK-Geschäftsstelle Fürth, 03.07.2014	
	Gegen den Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Bedenken, soweit nicht Interessen anliegender Gewerbetreibender tangiert sind.	Die Interessen anliegender Gewerbetreibender sind in Grundsatz genauso tangiert wie ohne einen Bebauungsplan. Denn solange kein Bebauungsplan rechtswirksam ist, handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34 Baugesetzbuch). Dies gilt bei Rechtswirksamkeit des einfachen Bebauungsplanes fort (vgl. § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch). Dementsprechend muss sich ein Vorhaben bspw. nach seiner Art in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
O53	Pfleger für Geh- und Radwege, Fürth, 09.07.2014	
86	„6.3. Überbaubare Grundstücksfläche Die zum Straßenraum Würzburger Straße/Cadolzburger Straße orientierte vordere Baugrenze (Ecke) darf ausnahmsweise ab dem 1. Obergeschoss durch Vorkragungen des Gebäudes überschritten werden; Dieser Vorbau darf die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes nicht überschreiten. Die Ausnahme wird festgesetzt, um eine städtebaulich gestalterische Betonung der Knotenpunkt-Situation zu ermöglichen.“ (Zitat aus der Begründung) >>> die Überbauung ab dem 1. OG wird abgelehnt, da diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die FußgängerInnen führt (optische Einengung – Barriere)	Tatsächlich ist mit einer Verbesserung der Situation für FußgängerInnen hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Raumes zu rechnen. Zum einen wird der derzeit zur Verfügung stehende öffentliche Raum für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer (Gehweg) nicht eingeschränkt bzw. verkleinert. Zum anderen ist durch die zurückspringende Baugrenze im Bereich der Kreuzung Würzburger Straße/Cadolzburger Straße (auf Erdgeschoßebene) mit einer Verbreiterung des Fußgängerraumes zu rechnen durch die ordentliche Befestigung des Eingangsbereiches des Plangebäudes. Dadurch dass sich der Bebauungsplan-Geltungsbereich im in Rede stehenden Bereich am Verlauf des Privatgrundstückes orientiert, wird das Angebot einer Überschreitung der Baugrenze ab dem 1. Obergeschoß innerhalb der Plangebietsgrenzen zu keinen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Faktoren optische Einengung/ Barriere führen. Der Anregung wurde nicht gefolgt.
	X.X. Fahrradabstellanlagen >>> Es sind Vorgaben zu Fahrradabstellanlagen zu formulieren – diese sind als Auflage zu formulieren, mit dem Ziel ebenerdige, uneingeschränkt nutzbare Fahrradabstellanlagen zu schaffen, die z.B. auch für Pedelecs mit einem höheren Eigengewicht genutzt werden können.	Der einfache Bebauungsplan beschränkt sich hinsichtlich seines Festsetzungskanons im Wesentlichen auf die Steuerung einer Blockrandschließung. Nachdem die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, sollte sich auf Vollzugsebene die Vorhaltung von Fahrradabstellanlagen an dem sich aus der geplanten Nutzung ergebenden Bedarf orientieren. Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Beschlussvorlage

SpA/279/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Änderung der Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
SpA/Vw

Anlagen:

- Satzung der Vermessungsabteilung Stadt Fürth –NEU-
- Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth
- Gebührensatzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt:

- Die bestehende Gebührensatzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth wird aufgrund der Änderungen der Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth aufgehoben.
- Die beiliegende Satzung der Vermessungsabteilung Stadt Fürth wird beschlossen.
- Die beiliegende Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth wird genehmigt.

Sachverhalt:

In der Sonder-Referentensitzung am 29.04.2014 wurde festgelegt, dass künftig alle städtischen Gebührensätze regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Jahren, mindestens in Höhe der Tarifsteigerungen angepasst werden sollen.

Aus diesem Grund sind die Satzungen der Vermessungsabteilung und auch die Liste der Entgelte anzupassen.

Es ist nun vorgesehen, die bisher in der Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 07. Oktober 2007 geregelten Gebühren in die Liste der Entgelte mit einzufügen. Dazu ist es erforderlich, dass diese Satzung aufgehoben wird und die Satzung der Vermessungsabteilung Stadt Fürth entsprechend geändert wird, die gem. § 3 bezüglich der Gebühren auf die Gebührensatzung verweist.

Beschlussvorlage

Mit dem Neubeschluss der Satzung wird es künftig möglich, die Entgelte anzupassen, ohne dazu die Satzung jeweils ändern zu müssen.

Weiter ist es notwendig die Liste der Entgelte anzupassen, da hier teilweise Gebühren und Entgelte noch nicht berücksichtigt, bzw. nicht in der korrekten Höhe enthalten sind.

Auch kann mit der Liste die Umsatzsteuer für Außendienste angerechnet werden, wenn ein Auftrag für Privatpersonen erfolgt. Hierzu besteht gem. Auftrag der Kämmerei eine Verpflichtung. Die Änderung der Liste wurde auch der bestehenden Liste der Stadt Erlangen angeglichen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 09.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt
Frau Heike Hahndorf

Telefon:
(0911) 974-3305



Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 07. Oktober 2007

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 24. Oktober 2007)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührengegenstand	2
Im Außendienst	2
Im Innendienst	2
§ 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand	2
§ 3 Gebührenfreie Leistungen	3
§ 4 Gebührenschuldner	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit	3
§ 6 Zurückbehaltungsrecht	3
§ 7 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 554, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für folgende Leistungen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erhoben:

Im Außendienst

1. Gebäudeabsteckungen und Kontrollvermessungen von Neubauten nach Lage und Höhe,
2. sonstige Vermessungen und örtliche Feststellungen, insbesondere Ingenieurvermessungen,
3. Sachverständigentätigkeit, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat.

Im Innendienst

4. Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtlichen Feststellungen,
5. Zeichenarbeiten (CAD-Zeichnungen, Kartierungen, Skizzen usw.) sowie Ergänzen von Karten und Plänen,
6. vermessungstechnische Berechnungen.

§ 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) Bei der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden nur die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit und die Wegezeit angerechnet. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet. Nicht berücksichtigt wird die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden können. Die abzusetzende Arbeitszeit wird auf halbe Stunden abgerundet.

(2) Werden an einem Tag mehrere Dienstgeschäfte erledigt, für die Zeitgebühren anzusetzen sind, so werden die Gebühren für sämtliche Arbeiten zusammen berechnet und dann verhältnismäßig auf die einzelnen Arbeiten verteilt.

(3) Es werden je Stunde erhoben:

1. Für Innendienstarbeiten von Angehörigen

- a) des gehobenen Dienstes 54 Euro
- b) des mittleren Dienstes 43 Euro
- c) des einfachen Dienstes 38 Euro

2. Für Außendienstarbeiten von Angehörigen

- c) des gehobenen Dienstes 59 Euro
- d) des mittleren Dienstes 46 Euro
- f) des einfachen Dienstes 41 Euro

§ 3 Gebührenfreie Leistungen

Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. vermessungstechnische Leistungen, die überwiegend im Interesse der Stadt von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit es der Billigkeit entspricht;
- 2. gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art;
- 3. das Verfahren über Stundungs- und Erlassanträge.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- 1. wer die Leistung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth veranlasst hat,
- 2. wer die Gebührenpflicht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen grundsätzlich mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Leistung und werden fällig bei Beendigung dieser Leistung.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 15. November 2006 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für die Vermessungsabteilung vom 18. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 45 vom 21. Dezember 1979), zuletzt geändert am 30. Juli 2001 (Amtsblatt Nr. 17 vom 05. September 2001, und vom 27. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 21 vom 08. November 2006) außer Kraft.

**Liste der Entgelte
des Stadtplanungsamtes
der Stadt Fürth**

(Gültig ab : . .20)

I N H A L T :

1. Archivierungs- und Reproarbeiten.....	3
1.1. Fotokopien & Drucke DIN A4 und DIN A3	3
1.2. Plots.....	3
1.3. Scan in Datei (scan to file)	4
1.4. Nachbearbeitung von gescannten Daten.....	4
1.5. Kopien digital (scan to print).....	4
1.6. Bereitstellung / Abgaben von Daten.....	4
2. Stadtkarten und -pläne	5
2.1. Auszüge aus der Digitalen Stadtgrundkarte (DSGK) 1 : 1000.....	5
2.2. Stadtkartenwerk 1 : 5000	5
2.3. Stadtkarte 1 : 10 000 (Ausgabe 1999).....	5
Innen- & Südstadt Plan 1 : 3 750 (Ausgabe 2002).....	6
2.4. Amtliche Stadtkarte 1 : 15 000 (Ausgabe 2013)	6
2.5. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse 1:15 000	6
2.6. Übersichtskarte 1 : 60 000	6
3. Thematische Karten	7
3.1. Fahrradstadtplan 1 : 15 000 mit Umgebungskarte 1 : 50 000 (Ausgabe 2012).....	7
3.2. Freizeitkarte Fürther und Zirndorfer Stadtwald 1 : 10 000 (Ausgabe 2006)	7
3.3. Wirksamer Flächennutzungsplan	8
3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne (B-Plan)	8
4. Abgabe von Karten und Plänen (digital & Sonderanfertigungen)	9
4.1. Entgelt für Sonderaufträge von Plots und Drucken (analog)	9
4.2. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse (digital)	9
4.3. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse GIS-Kacheln (digital).....	9
4.4. Übersichtskarte 1 : 60 000 (digital)	9
4.5. Aufwandsentschädigung (digital)	10
4.6. Einfaches Nutzungsrecht für Gemeinschaftsprodukte der Städte NBG, FÜ, ER, SC, ST.....	11
4.7. Einfaches Nutzungsrecht für Produkte der Vermessungsabteilung	11
5. Leistungen des Gutachterausschusses	12
5.1. Auskunft aus der Kaufpreissammlung	12
5.2. Richtwertauskunft.....	12
5.3. Richtwertkarte Stadtgebiet Fürth 1 : 10 000	12
5.4. Wertermittlung für amtl. Zwecke	12
6. Abgabe von Lagepunkten mit Höhe und Höhenpunkten.....	12
7. Gebührensätze der Vermessungsabteilung	12
7.7 Sachkosten bei Außendienstarbeiten der Vermessung.....	14
8. Hausnummerierung	14
9. Bestätigungen aller Art.....	14
10. Bezugsbedingungen	14
11. 11.1 Kostenerstattung für Verkehrserhebung nach DTV der Abteilung Verkehrsplanung	14

- 12. Erteilung einer Bescheinigung gem. § 7h EStG16**
- 13. Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrecht) gem. § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB16**

Die nachfolgend aufgeführten Preise und Gebühren werden, soweit nichts anderes angegeben wird, vom Bauausschuss festgelegt.

1. Archivierungs- und Reproarbeiten

!!!! Beim Plotten und Drucken von Sonderaufträgen der Karten und Pläne des SpA fallen noch weitere Kosten an. Siehe Pos. 4.1 !!!!

1.1. Fotokopien & Drucke DIN A4 und DIN A3

- a) Für städtische Dienststellen, Ingenieur- und Architekturbüros die im Auftrag der Stadt Fürth arbeiten

Schwarz / weiß auf Normalpapier (ca. 90g)

DIN A 4	0,05 €
DIN A 3	0,10 €

Farbig

Normalpapier (ca. 90-100g)	
DIN A 4	0,50 €
DIN A 3	1,00 €

- b) Sonstige Bezieher

Schwarz / weiß auf Normalpapier (ca. 90g)

DIN A 4	0,50 €
DIN A 3	0,75 €

Farbig

Normalpapier (ca. 90-100g)	
DIN A 4	1,00 €
DIN A 3	1,50 €

1.2. Plots

Formel:

Kosten Medien + Kosten Tinte + Aufwandsentschädigung = Kosten Plot

Kosten Medien (Papier):

Papier gestrichen, 90g/m ²	1,00 € / m ²
Papier gestrichen, 120g/m ²	1,50 € / m ²
Fotopapier, 180g/m ²	5,50 € / m ²

Für alle anderen Medien wird der m² Preis aus dem Einkaufspreis ermittelt
=> Preis für das Medium / (Länge x Breite des Mediums).

Kosten Tinte:

Strich	0,50 € / m ²
Halbfläche	1,00 € / m ²
Vollfläche	2,00 € / m ²

Aufwandsentschädigung: 7,90 € / Plot

1.3. Scan in Datei (scan to file)

Die Berechnung der Kosten für das Scannen von Plänen erfolgt, abhängig von der zu scannenden Stückzahl, nach zwei Berechnungsmethoden.

a) Bis 1000 Stück

Für Plan			Preis / Scan	Durchschnittlicher Preis
1	bis	10	5,20 €	bei 10 Plänen: 5,20 €
11	bis	50	3,90 €	bei 50 Plänen: 4,16 €
51	bis	100	2,30 €	bei 100 Plänen: 3,23 €
101	bis	500	1,20 €	bei 500 Plänen: 1,61 €
501	bis	1000	1,00 €	bei 1000 Plänen: 1,30 €

b) Ab 1001 Stück, pauschal ab dem 1. Plan 1,30 € / Scan

Sind, um die Pläne scannen zu können, Arbeiten erforderlich (Kleben, Schneiden, usw.), werden diese zusätzlich nach den dafür aufgewendeten Stunden (Stundensatz mittlerer Dienst, siehe Gebührensatzung der Vermessungsabteilung) abgerechnet.

Für das Speichern auf Datenträger fallen weitere Kosten an. Siehe Pos. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

1.4. Nachbearbeitung von gescannten Daten

Wird vom Kunden eine Nachbearbeitung der gescannten Daten gewünscht, so ist diese nach dem benötigten Zeitaufwand (~~siehe Gebührensatzung der Vermessungsabteilung~~) zu berechnen.

1.5. Kopien digital (scan to print)

Bei digitalen Kopien werden nur die Kosten berechnet, welche für das Plotten anfallen.
Siehe Pos. 1.2.

1.6. Bereitstellung / Abgaben von Daten

a)	Auf CD (inkl. CD)	7,50 €
	Auf CD (ohne CD*)	5,00 €
b)	Auf DVD (inkl. DVD)	8,50 €
	Auf DVD (ohne DVD*)	5,50 €

~~*Datenträger wird vom Kunden gestellt~~

Pauschal 11,75 €

2. Stadtkarten und -pläne

Karten und Pläne, die für die Abgabe an Wiederverkäufer bestimmt sind, können von Ämtern und Dienststellen der Stadt Fürth zum Endverkaufspreis weiterverkauft werden.

2.1. Auszüge aus der Digitalen Stadtgrundkarte (DSGK) 1 : 1000

- a) !!! für Behörden und sonstige Bezieher (Amtliche Lagepläne M.: 1 : 1000) werden vom Staatlichen Vermessungsamt gefertigt.

- b) als Lagepläne M.: 1 : 1000 zum Baugesuch stadteigener Bauvorhaben

1. Lageplan mit Flurstücksnummern und Eigentümer	21,50 €
jede weitere Ausfertigung	10,80 €

2.2. Stadtkartenwerk 1 : 5000

17 Rahmenkarten mit Flurstücksgrenzen und Hausnummern
Druck bzw. Plot; 46,7 x 46,7 cm

- | | |
|--|----------------|
| a) Endverkaufspreis | 6,10 € / Blatt |
| Preis bei einer Abnahme ab 10 Blättern | 5,50 € / Blatt |
| b) Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Schulen für deren Dienstgebrauch und zu Unterrichtszwecken | 4,90 € / Blatt |
| c) Preis für Bedienstete der Stadt Fürth | 5,50 € / Blatt |

2.3. Stadtkarte 1 : 10 000 (~~Ausgabe 1999~~) mit Straßenverzeichnis; 120 x 100 cm

- | | |
|--|--------------------|
| a) Endverkaufspreis | 22,30 € |
| Druck 4-farbig | 10,20 € |
| Druck 1-farbig | 6,10 € |
| Preis bei einer Abnahme ab 10 Karten | |
| Druck 4-farbig | 9,20 € |
| Druck 1-farbig | 5,50 € |
| b) Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Schulen für deren Dienstgebrauch und zu Unterrichtszwecken | 17,90 € |
| Druck 4-farbig | 8,20 € |
| Druck 1-farbig | 4,90 € |
| c) Preis für Bedienstete der Stadt Fürth | 20,10 € |
| Druck 4-farbig | 9,20 € |
| Druck 1-farbig | 5,50 € |

Die Preise gelten auch für Plots von thematischen Karten, die auf Grundlage der Stadtkarte 1 : 10.000 erstellt werden.

~~Innen- & Südstadt Plan 1 : 3 750 (Ausgabe 2002)~~
~~5-farbig; Taschenausgabe oder plano~~
~~Detaillierter Plan mit umfangreichen Informationen~~

- | | |
|--|-------------------|
| d) Endverkaufspreis | 2,70 € |
| e) Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Wiederverkäufer | 1,90 € |
| f) Preis für Bedienstete der Stadt Fürth | 2,45 € |

2.4. Amtliche Stadtkarte 1 : 15 000 (Ausgabe 2013)

4-farbig; Taschenausgabe oder plano

Innenstadtplan, Straßenverzeichnis und Umgebungskarte mit Postleitzahlen

- | | |
|---|--------|
| a) Endverkaufspreis | 3,83 € |
| b) Preis für städt. Dienststellen, Behörden und Wiederverkäufer und Sparkasse | 2,49 € |
| c) Preis für Bedienstete der Stadt Fürth | 3,46 € |

2.5. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse 1:15 000

11 Rahmenkarten, (Nürnberg – Fürth –Erlangen – Schwabach – Stein)

- | | |
|-----------------|----------------|
| a) Plot, farbig | 6,00 € / Karte |
| b) Plot, grau | 5,00 € / Karte |

Die angegebenen Preise für die 11 Rahmenkarten werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädte festgelegt.

2.6. Übersichtskarte 1 : 60 000

(Nürnberg – Fürth –Erlangen – Schwabach – Stein)

- | | |
|------|--------|
| Plot | 7,50 € |
|------|--------|

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädte festgelegt.

3. Thematische Karten

Karten und Pläne, die für die Abgabe an Wiederverkäufer bestimmt sind, können von Ämtern und Dienststellen der Stadt Fürth zum Endverkaufspreis weiterverkauft werden.

3.1. Fahrradstadtplan 1 : 15 000 mit Umgebungskarte 1 : 50 000 (Ausgabe 2012)

4-farbig; Taschenausgabe oder plano

Umschlaghülle, Radtourenbeschreibung, Zusatzinformationen und Straßenverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| a) Endverkaufspreis | 4,67 € |
| b) Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Wiederverkäufer | 3,04 € |
| c) Preis für Bedienstete der Stadt Fürth | 4,21 € |

3.2. Freizeitkarte Fürther und Zirndorfer Stadtwald 1 : 10 000 (Ausgabe 2006)

4-farbig; Taschenausgabe oder plano

Mit markierten Wanderwegen und Tourenbeschreibungen

- | | |
|---|--------|
| a) Endverkaufspreis | 3,36 € |
| b) Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Wiederverkäufer | 2,19 € |
| c) Preis für Bedienstete der Stadt Fürth | 3,04 € |

3.3. Wirksamer Flächennutzungsplan

a)	Plot (1 : 10 000)	40,00 €
b)	Heftung DIN A3 (1 : 10 000)	40,00 €
c)	Auszug aus FNP	
	DIN A4	4,00 €
	DIN A3	8,00 €
	Legende DIN A3 (3 Blätter)	1,50 € / Blatt
	Weitere Größen und Ausschnitte:	
	bis 0,50 m ²	16,00 €
	bis 1,00 m ²	32,00 €
	bis 1,50 m ²	48,00 €
	bis 2,00 m ²	64,00 €
	Pläne und Planausschnitte können digital (Datenformat PDF) zu den oben genannten Preisen erworben werden.	
d)	Erläuterungsbericht zum FNP	
	farbig	26,00 €
	schwarz / weiß	13,00 €
	digital (Datenformat PDF)	13,00 €

Beim Speichern auf Datenträger fallen noch weitere Kosten an. Siehe Pos. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne (B-Plan)

Auszug aus B-Plan:

DIN A4	4,00 €
DIN A3	8,00 €
Weitere Größen und Ausschnitte:	
bis 0,50 m ²	16,00 €
bis 1,00 m ²	32,00 €
bis 1,50 m ²	48,00 €
bis 2,00 m ²	64,00 €

Pläne und Planausschnitte können digital (Datenformat PDF) zu den oben genannten Preisen erworben werden.

Beim Speichern auf Datenträger fallen noch weitere Kosten an. Siehe Pos. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

4. Abgabe von Karten und Plänen (digital & Sonderanfertigungen)

Die Abgabe von digitalen Daten erfolgt grundsätzlich nur im Rasterformat und gilt nur für die, in den Positionen 2.2 bis 2.6, 3.1 und 3.2, aufgeführten Produkte.

4.1. Entgelt für Sonderaufträge von Plots und Drucken (analog)

Wird eine Karte oder ein Plan aus den in Pos. 4 aufgeführten Produkten auf Wunsch gedruckt oder geplottet (z.B. auf Grundlage der Amtlichen Stadtkarte, des Stadtkartenwerkes 1 : 5000 oder ein Auszug aus den Städteigenen Luftbildern), so ~~fällt~~ wird zusätzlich zu den in Pos. 1 aufgeführten Kosten ~~ein Entgelt an, das nach der folgenden Formel berechnet wird: die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit berechnet, die für die Aufbereitung der Daten erforderlich ist. (siehe Pos. 7.2)~~

$$(\text{Ausschnittsgröße} \times \text{Preis/m}^2) + \text{Grundbetrag} = \text{Entgelt für Ausschnitt}$$

Ausschnittsgröße:

~~Größe des Kartenausschnittes in m².~~

Preis/m²: _____ 32,00 €

Grundbetrag: _____ 2,50 €

4.2. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse (digital)

Auflösung 300dpi

a)	Einzelblatt, Graustufen	100,00 € / Blatt
b)	Einzelblatt, Farbe (RGB)	120,00 € / Blatt
c)	Frei wählbarer Ausschnitt	Aufwandentschädigung von 30,00 € + 4,00 € / dm ²
	Mindestauftragssumme	35,00 €

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.3. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse GIS-Kacheln (digital)

25,4x25,4cm; Auflösung 300dpi; georeferenziert (World-File)

a)	Graustufen	21,00 € / Kachel
b)	Farbe (RGB)	25,00 € / Kachel

Bei der Abgabe ganzer Kacheln wird auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung und eine Mindestauftragssumme verzichtet.

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.4. Übersichtskarte 1 : 60 000 (digital)

Auflösung 300dpi

a)	Graustufen	120,00 €
b)	Farbe (RGB)	140,00 €
c)	Frei wählbarer Ausschnitt	Aufwandentschädigung von 30,00 € + 4,00 € / dm ²
	Mindestauftragssumme	35,00 €

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.5. Aufwandsentschädigung (digital)

Die Aufwandsentschädigung von digitalen Karten und Plänen berechnet sich nach der Größe der abgegebenen Daten. Wurde der Abgabepreis für bestimmte Karten und Pläne in den vorherigen Punkten nicht näher geregelt, so wird dieser nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Bildbreite} \times \text{Bildhöhe} \times \text{Wertfaktor} = \text{Entgelt}$$

Bildbreite, Bildhöhe:

Breite und Höhe der abgegebenen Datei in Pixeln.

Wertfaktor:

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| a) | Abgabe der Daten in Graustufen: | 2,70 € / 1Mio. px ² |
| b) | Abgabe der Daten in Farbe für Bildschirmdarstellung (Farbraum RGB): | 3,20 € / 1Mio. px ² |
| c) | Abgabe der Daten in Farbe für Druckmedien (Farbraum CMYK): | 3,70 € / 1Mio. px ² |

Es ist jedoch auf jeden Fall ein Mindestentgelt zu entrichten, welches den Kosten für eine ½ Stunde Innendienstleistungszeit des mittleren Dienstes der Vermessungsabteilung entspricht (~~siehe~~ ~~Gebührensatzung der Vermessungsabteilung~~)- Position 7.2.

4.6. Einfaches Nutzungsrecht für Gemeinschaftsprodukte der Städte NBG, FÜ, ER, SC, ST Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse & Übersichtskarte 1 : 60 000

- a) Kommerzielle Zwecke
Für die verwendete Kartenfläche 3,00 € / dm²
Die Mindestlizenzgebühr beträgt 10,00 €
- b) Nicht kommerzielle Zwecke
Bei einer nicht kommerziellen Nutzung fallen keine Lizenzgebühren an.

Innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung (digital oder analog) der Daten ist bei der, für die Abgabe zuständigen Stelle, ein Belegexemplar abzugeben. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist der entsprechende Link zu den Daten mitzuteilen.

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.7. Einfaches Nutzungsrecht für Produkte der Vermessungsabteilung

Die Lizenzgebühr wird aus den Kosten für die Aufwandsentschädigung (Pos. 4.5) berechnet und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$\text{Aufwandsentschädigung} \times \text{Faktor} = \text{Lizenzgebühr}$

Aufwandsentschädigung:

Kosten die sich aus der Berechnung der in Pos. 4.5 angegebenen Formel ergeben.

Faktor:

- a) Für Kommerzielle Zwecke 0,8

Der Herkunftsvermerk ist entweder direkt am veröffentlichten Kartenausschnitt oder an geeigneter Stelle (z.B. Impressum) des veröffentlichten Produktes mit anzugeben.

- b) Nicht kommerzielle Zwecke 0,0

Eine Lizenzgebühr wird nicht berechnet bei

- städtischen Dienststellen
- Behörden
- gemeinnützigen Organisationen
- Nutzern, die keine kommerziellen Ziele mit den abgegebenen Daten verfolgen wie z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten, Lehrbücher, Tagungsführer, Ortschroniken, amtliche Bekanntmachungen sowie kulturelle und sportliche Zwecke

In diesen Fällen ist aber **immer** der Herkunftsvermerk **am** veröffentlichten Kartenausschnitt mit anzugeben.

Innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung (digital oder analog) der Daten ist bei der, für die Abgabe zuständigen Stelle, ein Belegexemplar abzugeben. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist der entsprechende Link zu den Daten mitzuteilen.

5. Leistungen des Gutachterausschusses

Die im Punkt 5 angegebenen Preise und Gebühren werden vom Gutachterausschuss festgelegt

5.1. Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Je Bewertungsobjekt	30,00 €
---------------------	---------

5.2. Richtwertauskunft

Als schriftliche Auskunft oder Auszug aus der Richtwertkarte	20,00 €
--	---------

5.3. Richtwertkarte Stadtgebiet Fürth 1 : 10 000

Verkaufspreis	80,00 €
---------------	---------

5.4. Wertermittlung für amtl. Zwecke

z.B. für Sozialbehörden oder Gerichte	gebührenfrei
---------------------------------------	--------------

6. Abgabe von Lagepunkten mit Höhe und Höhenpunkten

1. Punkt	15,00 €
----------	---------

jeder weitere Punkt	5,00 €
---------------------	--------

7. Gebührensätze der Vermessungsabteilung**7.1 Gebührengegenstand**

Für folgende Leistungen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren erhoben:

Außendienst:

1. Gebäudeabsteckungen und Kontrollvermessungen von Neubauten nach Lage und Höhe,
2. sonstige Vermessungen und örtliche Feststellungen, insbesondere Ingenieurvermessungen,
3. Sachverständigentätigkeit, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat.

Innendienst:

4. Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtlichen Feststellungen,
5. Zeichenarbeiten (CAD-Zeichnungen, Kartierungen, Skizzen usw.) sowie Ergänzen von Karten und Plänen,
6. Vermessungstechnischen Berechnungen.

7.2 Gebühren nach Zeitaufwand

Bei der Gebühr nach Zeitaufwand werden nur die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit und die Wegezeit angerechnet. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet. Nicht berücksichtigt wird die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden können. Die abzusetzende Arbeitszeit wird auf halbe Stunden abgerundet.

Werden an einem Tag mehrere Dienstgeschäfte erledigt, für die Zeitgebühren anzusetzen sind, so werden die Gebühren für sämtliche Arbeiten zusammen berechnet und dann verhältnismäßig auf die einzelnen Arbeiten verteilt.

Leistungen für Tätigkeiten im Innendienst der Vermessung:

Die Leistungsentgelte ergeben sich wie folgt:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 42,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 47,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 60,00 €

Leistungen für Tätigkeiten im Außendienst der Vermessung:

Die Leistungsentgelte ergeben sich wie folgt:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 45,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 50,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 65,00 €

7.3 Gebührenfreie Leistungen:

Gebühren werden nicht erhoben für

1. vermessungstechnische Leistungen, die überwiegend im Interesse der Stadt von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit es der Billigkeit entspricht;
2. gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art;
3. das Verfahren über Stundungs- und Erlassanträge

7.4 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer die Leistung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth veranlasst hat oder wer die Gebührenpflicht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung übernommen hat.

Dabei haften mehrere Schuldner als Gesamtschuldner

7.5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen grundsätzlich mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Leistung und werden bei der Beendigung der Leistung fällig.

7.6 Zurückbehaltungsrecht

Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren zurückbehalten oder unter Nachnahme versendet werden.

7.7 Sachkosten bei Außendienstarbeiten der Vermessung

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------|--------|
| a) Benutzung von Dienstkraftwagen | je Fahrtkilometer | 1,50 € |
| b) Vermarktungsmaterial | | |
| - Holzpflocke | | 1,30 € |
| - Eisenrohre | | 1,80 € |
| - Vermarktungsnägel | | 0,80 € |

8. Hausnummerierung

Gemäß Kostensatzung der Stadt Fürth vom 26.11.2001 i.V. mit Tarif Nr. 634 KommKVz:

- | | |
|---|------------|
| a) Umnummerierung eines Anwesens von Amtswegen
nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG | kostenfrei |
| b) Neuerteilung, Umnummerierung einer Hausnummer | 75,00 € |

9. Bestätigungen aller Art

z.B. Hausnummernbestätigungen für Banken und Versicherungen je 15,30 €

10. Bezugsbedingungen

Der Versand geht auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
Porto und Verpackung wird in Rechnung gestellt.
Für beschädigte oder verlorengegangene Sendungen wird kein Ersatz geleistet.

**11. 11.1 Kostenerstattung für Verkehrserhebung nach DTV der Abteilung Verkehrsplanung
(DTV = durchschnittlicher Tagesverkehr)**

- Zählung pro Straßenquerschnitt *bei bereits vorhandenen Daten:* 100,00 €
(bei Verkehrsknoten z. B. Kreuzung entspricht dies 1 Kreuzungsarm)

z. B. bei einer 4-armigen Kreuzung 400,00 €

>> für die Herausgaben von Verkehrszahlen fallen grundsätzlich noch Kosten für Leistungen in Innendiensttätigkeit an und wird generell mit mind. 1 Arbeitsstunde berechnet. <<

Zählung bei nicht vorhandenen als neue Auftragszählung: je nach Aufwand

- *Mit Videozählssystem:*
(komplexere Zählung bzw. an Zählstellen, die nicht mit Radarzählgeräten erhoben werden können)

*- z. B. Verkehrszähldaten-Lightversion (mit geringsten Parametern):
(ohne Einzelauswertung und ohne Klassifizierung
pro Querschnitt und Zeitintervall von max. 8 Stunden) ab ca. 280,00 €*

+ Aufbereitung; + Leistungen aus 11.4 und 11.5

oder

- z. B. Verkehrszählzeiten-Vollerhebung (mit allen Parametern, übliche Variante):
(vollständige Einzelauswertung nach Fahrspuren und Richtung,
komplette Klassifizierung, pro Knoten bis max. 24 Stunden) ab ca. 750,00 €
bis ca. 1300,00 €

+ Aufbereitung (ab einem Betrag von 900,00 € inklusiv)

+ Leistungen aus 11.4 und 11.5 (ab 900,00 € Leistungen aus 11.5 inklusiv)

- Mit Radarzählgeräten:
(max. 3-armig oder reine Querschnittszählung ohne kleingliedriger Klassifizierung)

Kostensatz jeweils pro Radargerät und Richtung: 200,00 €
+ Aufbereitung; + Leistungen aus 11.4 und 11.5

z. B. 1 Querschnittszählung mit jeweils einer Fahrspur und
jeweils einer Richtung mit zwei Radargeräten oder wenn
möglich 1 Radargerät mit bidirektionaler Zählung: 400,00 €
+ Aufbereitung; + Leistungen aus 11.4 und 11.5
(ab einem Betrag von 500,00 € Leistungen aus 11.5 inklusiv)

11.2 Sachkosten für Scans, Kopien, Pläne der Verkehrsplanung:

(z. B. bei Planauslagen, Akteneinsicht, sonstige Recherchen u.a.)

- siehe Nr. 1.1 – 1.3 sowie 4.1. u. 4.5

11.3 Leistungen für Tätigkeiten im Innendienst der Verkehrsplanung:

Für Vorbereitung und Ausarbeitung von Plots, Scans, Kopien, Recherchen, Aufbereitung von Verkehrszahlen oder sonstige Arbeiten für Dritte fallen folgende Entgelte an, wobei angefangene halbe Stunden voll berechnet werden:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 42,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 47,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 60,00 €

11.4 Leistungen für Tätigkeiten im Außendienst der Verkehrsplanung:

Die Leistungsentgelte für den technischen Außendienst der Verkehrsplanung werden nur für die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit (wie z. B. Fahrt zum Einsatzort oder Aufstellung und Justierung bzw. Auf- und Abbau der Verkehrszählgeräte etc.) und die Wegezeit erhoben. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet. (Aus Sicherheitsgründen sind für den techn. Außendienst immer mind. 2 Mitarbeiter notwendig!) Leistungsentgelte ergeben sich wie folgt:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 45,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 50,00 €

- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 65,00 €

11.5 Sachkosten bei Außendienstarbeiten der Verkehrsplanung

- Benutzung von Dienstkraftwagen je Fahrkilometer: 1,50 €

12. Erteilung einer Bescheinigung gem. § 7h EStG über Modernisierungs- und Instandsetzungskosten in Sanierungsgebieten (Tarif Nr. 614 KommKVz)

Gebührenbemessungsgrundlage sind die Investitionskosten der Maßnahme.

Der Regelgebührensatz wird nach der unten stehenden Tabelle bestimmt. (Lt. Anlage KVz zum Kostengesetz (KG) Tarif-Nr. 4.I.1 beträgt der Gebührenrahmen 25,00 € - 600,00 €).

	Investitionskosten in €	Regelgebührensatz in €
bis	20.000,-	25,-
über	20.000,-	75,-
über	40.000,-	150,-
über	80.000,-	200,-
über	100.000,-	250,-
über	250.000,-	350,-
über	500.000,-	400,-
über	750.000,-	500,-
über	1.500.000,-	600,- (Höchstgebühr)

13. Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrecht) gem. § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB (Tarif Nr. 612 KommKVz)

Regelgebührensatz 30,00 €

a) ~~Gebührensatz bei Bagatellfällen 10,00 €~~
(MEA an Anliegerweg bei Wohnungseigentum)

Die Liste der Stadtgrund – und Stadtkarten vom 07.11.1988
mit Änderungen vom 25.01.1990; 26.01.1993; 19.05.1994; 12.04.1995; 28.04.1997;
15.03.1999 tritt hiermit außer Kraft.

Fürth, den ____.

gez. Jung

Oberbürgermeister

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Fürth unterhält eine Vermessungsabteilung mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Fürth,
2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches.
4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.

(2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Art. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (sowie amtliche Lagepläne für Baugesuche zu fertigen). Amtliche Lagepläne für Baugesuche werden auf Grund der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 01.04.2007 gefertigt.

§ 2

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Fürth kann jedermann Unterlagen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ausführen lassen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren oder Entgelte nach der jeweils geltenden Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 27. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 21 vom 08. November 2006) außer Kraft.

Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom

(Amtsblatt Nr. .. vom2014)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsgruppe DIE LINKE	Antragsnummer: AG/456/2014	Antragsdatum: 05.09.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 05.09.2014 - Fürth für den Frieden - gegen Werbung der Bundeswehr	Bearbeiter: Anita Egermeier	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung und schriftliche Stellungnahme an D senden**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

III. Z. A.

Fürth, 10.09.2014
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Gruppe DIE LINKE.**im Fürther Rathaus**

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald

Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuertth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
09. SEP. 2014		
D/PM	DNF	100
BMPA	100	100
ReA	100	100 (in Absprache)
Ref. A	100	100 (in Absprache)
Ref. B	100	100 (in Absprache)
Ref. V	100	100 (in Absprache)

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 05.09.2014

Antrag für die nächste Stadtratssitzung
Fürth für den Frieden – gegen Werbung der Bundeswehr

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

Wir beantragen für die nächsten Stadtratssitzung:
Der Fürther Stadtrat spricht sich für den Frieden und gegen Krieg aus.
Deshalb mißbilligt der Fürther Stadtrat Werbeveranstaltungen für die Bundeswehr und das Militär
und lehnt die Teilnahme an „Gästeschießen“ entschieden ab.
Die Stadt Fürth wird sich weiterhin darum bemühen, daß die Bundeswehr und das Militär keine
Werbung insbesondere bei jungen Menschen für sich macht, beispielsweise in Schulen, in
Jahresberichten von Schulen, der Volkshochschule etc.

Mit freundlichen Grüßen,
Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus

Ulrich Schönweiß und Monika Gottwald

Beschlussvorlage

Rf. III/042/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Antrag der Gruppe DIE LINKE "Fürth für den Frieden - gegen Werbung der Bundeswehr"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Das Rechtsreferat regt die Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung gemäß § 36 Abs. 2 d Geschäftsordnung des Fürther Stadtrates an.

Sachverhalt:

Auf den Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 05.09.2014 wird Bezug genommen.

Die Stadt ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Gemeindeordnung zuständig für die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben auf ihrem Gebiet, das Gesetz geht damit vom Prinzip der Allzuständigkeit aus. Eine Einschränkung erfolgt jedoch daraus, dass es keine umfassende gemeindliche Befassungskompetenz für alle öffentlichen Aufgaben gibt. Entscheidend ist der örtliche Bezug.

In dieser Kategorie sind Appelle zu politischen Fragen zu sehen. (Widtmann/Grasser, Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung, Ziff. 3 ff zu Art. 6).

Die Forderung „der Fürther Stadtrat spricht sich für den Frieden und gegen den Krieg aus“ fällt unter diese Kategorie, sie ist im Übrigen inhaltlich derart selbstverständlich und damit banal, dass sich eine weitere Befassung eigentlich erübrigt.

Sofern DIE LINKE meint, den Stadtrat zu einer „entschiedenen Ablehnung“ des Gästeschießens der Bundeswehr am 18.10.2014 in der Otto-Lilienthal-Kaserne in Roth bewegen zu wollen, geht dies ebenfalls fehl, da eine solche Einladung die kommunale Planungshoheit wohl kaum berührt.

Außerdem handelt es sich beim Fürther Stadtrat um ein demokratisch gewähltes Gremium freier Männer und Frauen, die selbst entscheiden können, wo sie in ihrer Freizeit hingehen.

Auch der letzte Satz, wonach die Stadt sich bemühen solle, dass Bundeswehr und Militär „keine Werbung bei jungen Menschen, insbesondere in Schulen und Jahresberichten von Schulen“ machen dürfe, ist von der Gemeindeordnung nicht gedeckt. Das Schulwesen ist bekanntlich eine staatliche Aufgabe. Sofern die Volkshochschule als kommunale Einrichtung berührt ist, steht es der Gruppe DIE LINKE frei, entsprechende Anträge im Aufsichtsrat der VHS zu stellen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☒ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 16.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III

